

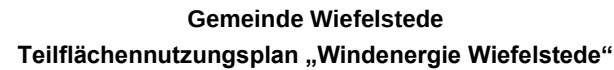
Gemeinde Wiefelstede
Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

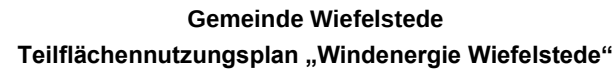
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 04.09.2023	Die <u>naturschutzfachlichen Anregungen</u> der unteren Naturschutzbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden bei der Planung berücksichtigt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie Wiefelstede ist daher mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Die untere <u>Wasserbehörde</u> hat ihre Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB inhaltlich wiederholt. Diese sind bereits in der Planung berücksichtigt. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht zu den satzungsmäßigen Bauverbotszonen ist allerdings zusätzlich zu beachten. Aus Sicht der <u>Bauleitplanung</u> bestehen folgende Anregungen: Unter Bezugnahme auf die Abwägung/Beschlussempfehlung zur Stellungnahme des Landkreises Ammerland - Betriebsleiterwohnen - sowie im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung weiterer aktueller Planungen mit demselben Planungsbüro wird um Überprüfung der Zuordnung der harten Tabuzone zum Kriterium "Gewerbe, Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB" gebeten, ebenso um Überprüfung der Zuordnung der harten Tabuzone des 25m Arbeitsraums zu den Kriterien "Elektrische Freileitungen ab 110 kV, 220 kV, 380 kV", um Überprüfung der einzelfallbezogenen Bewertung von Rohrleitungen (Süßgas, Öl, Wasser), um Überprüfung der Tabelle 3 (Stehendes Gewässer größer 1 ha doppelt mit unterschiedlichen Tabuzonen) sowie um Erläuterung der textlichen Darstellung Nr. 2. Hierzu empfiehlt sich ein Abstimmungsgespräch mit dem Planungsbüro.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die satzungsgemäßen Bauverbotszonen werden auf Ebene der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Die Anregungen werden geprüft und berücksichtigt. Die Zuordnung der harten Tabuzone für die Kategorie „Gewerbe, Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB“ wird als harte Tabuzone aufrecht gehalten, da diese Flächen einer Steuerungsplanung Wind entzogen sind. An der Flächenkulisse ändert sich hierdurch nichts. Die Freileitung werden mit 25 m Arbeitsraum als weiche Tabuzone einstellen, das hat jedoch keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse. Es wurde eine einzelfallbezogene Überprüfung der Leitungen für die einzelnen Teilflächen durchgeführt. Die Eintragung hinsichtlich der Gewässer wird in der Begründung redaktionell angepasst, Gewässer < 1ha sind beim zweiten Tabelleneintrag gemeint. Textliche Darstellung Nr. 2 wird entfernt.

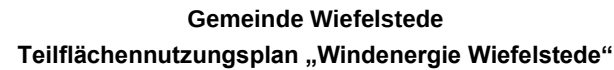
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland	Unter Bezugnahme auf die Abwägung/Beschlussempfehlung zur Stellungnahme des Landkreises Ammerland - Vorranggebiet Wald - stellt sich die Frage, aus welcher Karte zum Standortkonzept die harte Tabuzone zu erkennen ist (Karte/Tabelle zu Tabuzonen Raumordnung?). Die Planzeichnung ist noch als "Vorentwurf" deklariert (Stand: Juni 2023), die Begründung als Entwurf (Stand: Juni 2023). Es wird in den folgenden Anregungen insgesamt von Planunterlagen im Entwurfsstand ausgegangen. Die textliche Darstellung Nr. 1 enthält weiterhin einen Schreibfehler ("Windenergieanlagen"). Der Landkreis Ammerland hat eine Landrätin, keinen Landrat. Der Verfahrensvermerk "Genehmigung" ist weiterhin entsprechend zu korrigieren. Die im Kapitel 2.3 der Begründung aufgeführte bisherige Art der baulichen Nutzung ist nicht ganz richtig (Sonderbauflächen statt Sonstiges Sondergebiet). Weitere Flüchtigkeitsfehler finden sich in der Begründung in den Kapiteln 4.6 ("Gehölz" statt Gehölze), 5.1 (Eisabwurf: Abstand beträgt "mindestens 500 m" ohne Bezug zu den 660m- Tabuzonen laut Kapitel 3.2.1), 8.1 (die Summe der Flächen ist rechnerisch nicht ganz korrekt), sowie im Umweltbericht in den Kapiteln 1.1 (dort ist noch von raumbedeutsamen Windenergieanlagen die Rede) und 4.3.3.2 (nach der Begründungssystematik müsste der Verweis auf die Kapitel 4.3.2.1 - 4.3.2.3 erfolgen). <u>Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz</u> - hat folgende Anregungen: Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Wiefelstede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Anmerkungen: In der Karte 1a - Harte Tabuzonen Siedlung fehlen die Gebäude, sodass eine Prüfung der Abstände der harten Tabuzonen erschwert wird.	Das Vorranggebiet Wald wird in Karte 4 Raumordnung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen waren mit Datum Juni 2023 als Entwurf in der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB. Der Anregung wird gefolgt, die Angabe wurde korrigiert. Im Planstand -Juni 2023 – wurde die Angabe mit Landrätin bereits umgesetzt. Der Anregung wird gefolgt, die Angaben in der Begründung werden in den entsprechenden Kapiteln geprüft und ggfl. korrigiert. Der Verweis auf die allgemeinen Ausführungen in Kapitel n 2.2.1 - 2.2.4 sind korrekt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Die Karte 1a des Standortkonzeptes wird redaktionell ergänzt. Die zu berücksichtigten Wohnnutzungen gehen jedoch bereits auch aus Karte 1b hervor und wurden in der abschließenden Flächenkulisse berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Nach der Karte 1b wird der Bereich der Teilfläche 6a aus westlicher Richtung durch eine Wohnnutzung in einem kleinen Rondell im Rhodopark Gristede begrenzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Wohnnutzung. Auch bei dem noch etwas weiter westlich liegenden Gebäude im Rhodopark Gristede handelt es sich lediglich um eine Schutzhütte für Landschaftsgärtner und nicht um eine Wohnnutzung. Die Darstellung sollte diesbezüglich überprüft und ggfls. korrigiert werden. Anmerkungen zum Thema Kleinwindenergieanlagen: Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung der textlichen Darstellung Nr. 1 "Außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie Wiefelstede" dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen." auch so genannte Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich durch die getroffene Formulierung ausgeschlossen werden. Kleinwindenergieanlagen sind gemäß des internationalen Normentwurfes zur EN 61400-2 Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m², welches in etwa einem Rotordurchmesser von 16 m entspricht. Kleinwindenergieanlagen fallen im Außenbereich planungsrechtlich ebenfalls unter § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Daran ändert auch die Verfahrensfreistellung für Anlagen bis 15 m Höhe gemäß NBau0 (bauordnungsrechtlich) nichts, die Anlagen würden daher weiterhin planungsrechtlich im Gemeindegebiet unzulässig bleiben.	Die Nutzung der Gebäude wurde bereits zum Entwurfsstand geprüft und entsprechend als „kein Wohnen“ eingestellt. Die Flächenkulisse hatte sich zum Entwurfsstand diesbezüglich bereits vergrößert. Zum aktuellen Planstand haben sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben. Das ist korrekt und entspricht der Intention der Gemeinde Wiefelstede. Kleinwindanlagen sollen explizit nicht zugelassen werden, da dies zu einer ungesteuerten zusätzlichen Ortsbildbelastung führen würde. Auch bewegen sich die Kleinwindanlagen in einer Höhe, die je nach Anlagentyp insbesondere für jagende Fledermäuse und Vögel ein besonderes Tötungsrisiko begründen. Die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Kleinwindanlagen ist ein komplexes eigenständiges Thema, von der die vorliegenden Steuerungsplanung freigehalten werden soll. Die komplexen und zusätzlich sowie in besonderer Form betroffenen Belange bei einer Öffnung des kompletten Planungsraums bedürfen einer eigenständigen Prüfung und Abwägung innerhalb einer eigenständigen Bauleitplanung. Diese kann die Gemeinde zu gegebener Zeit aufgrund ihrer Planungshoheit unabhängig von dieser Flächennutzungsplanung in Erwägung ziehen, wobei dann auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit derartiger Kleinanlagen erfolgen kann, die derzeit noch eher zu bezweifeln ist.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Es wird angeregt, in eigener Hoheit zu prüfen, ob Windenergieanlagen mit nicht mehr als 15m Höhe (verfahrensfrei gemäß NBau0) nach dem planerischen Willen der Gemeinde von der Ausschlusswirkung gemäß textlicher Darstellung Nr. 1 ausgenommen werden sollen (entsprechend den Vorbemerkungen der Landesregierung, Drucksache 18/10253 des Niedersächsischen Landtags - 18. Wahlperiode, vorletzter Absatz auf Seite 3, s. Anlage). Dann würde bezüglich des Umgangs mit der Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen Klarheit aus planungsrechtlicher Sicht hergestellt." Anlage: PDF-Datei	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlage liegt der Gemeinde vor.





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
3	NLWKN, Betriebsstelle Brake – Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake 08.08.2023	Mit Schreiben vom 01.08.2023 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten. Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen. Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird. Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung wurde der Landkreis Ammerland als Einheitsbehörde ebenfalls beteiligt. Die Hinweise werden im Zuge der Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

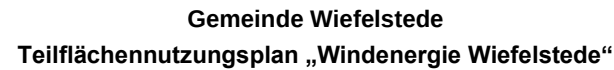
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung NLWKN	Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312, timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 01.09.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.dd Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu den Sicherheitsbestimmungen werden im Zuge der Genehmigungsplanungen beachtet. Auf der Plandarstellung ist der Hinweis auf die Versorgungsleitungen enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	hanseWasser Bremen GmbH Birkenfelsstraße 5 28217 Bremen 05.09.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an der Auslegung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie Wiefelstede und bitte entschuldigen Sie diese verspätete Stellungnahme. Wir haben im Auftrag der EWE Wasser GmbH die zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Die EWE Wasser verweist auf die weiterhin geltende Stellungnahme vom 06.04.2023. Ansprechpartner bei der EWE Wasser GmbH ist Herr Berlage (E-Mail: frank.berlage@ewe.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Schreiben vom 06.04.2023 wurden keine Betroffenheiten zu den Abwassertechnischen Anlagen gefunden. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wurde gebeten.

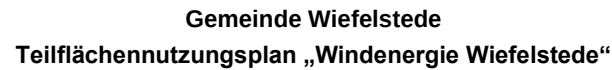
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 08.08.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Genehmigungsplanungen für die einzelnen Standorten beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden im Zuge der Objektplanung beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Ammerländer Wasser- acht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 08.08.2023	Mit Schreiben vom 01.08.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach: Mit Schreiben vom 03.05.2023 hat die AWA bereits eine Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Angesichts nicht erkennbarer Änderungen zwischen den aktuellen und den bei der ersten Beteiligung vorgelegten Unterlagen (bis auf die Bezeichnung der insgesamt 8 Teilflächen) nehme ich ausschließlich Bezug auf die in der Stellungnahme vom 03.05.2023 vorgebrachten Anmerkungen und bitte um Beachtung. Insbesondere weise ich erneut darauf hin, dass die satzungsgemäßen Bauverbotszonen – anders als in der Begründung dargestellt – bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen jeglicher Art grundsätzlich untersagt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der genannten Stellungnahme genannten Themen (Beeinträchtigung von Gewässern bei Bauausführung, wasserrechtliche Genehmigung) werden im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung zu den einzelnen Standorten beachtet. Die Hinweise zu den Abstandsflächen zu den Verbandsgewässern werden geprüft und in der Planbegründung korrigiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Gemeinde Rastede bauverwaltung@wiefelstede.de 16.08.2023	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.08.2023, mit dem Sie mich an der o. g. Bauleitplanung beteiligen. Die Gemeinde Rastede hatte bereits zum Vorentwurf des TFNP „Windenergie Wiefelstede“ eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin aufrechterhalten wird. Im nun vorliegenden Entwurf ist die Teilfläche 5 weiterhin enthalten. Diese wurde um eine Abstandsfläche von 75 m zur Gemeindegrenze verkleinert. Diese Änderung wird begrüßt. Um Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren und Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren ist mit Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Wiefelstede und der Genehmigung durch den LK Ammerland abgeschlossen.
9	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 31.08.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 06.04.2023 -AP-LW-AWN/R4/04/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Der Gemeinde Wiefelstede liegt keine Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

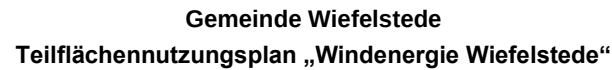


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 04.09.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Baugenehmigungen zu den Anlagenstandorten werden die Belange des LBEG beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 17.08.2023	Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulasträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit dem jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab. Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden. 1. Teilbereich_1_L 819 - Dorfstraße 2. Teilbereich_2_L 819 - Dorfstraße, L 820 - Wapeldorfer Straße 3. Teilbereich_3_L 820 - Wapeldorfer Straße 4. Teilbereich_4_L 824 - Oldenburger Landstraße 5. Teilbereich_5_L 826 - Rasteder Straße 6. Teilbereich_6_L 825 - Griststeder Straße 7. Teilbereich_7_L 824 - Borbecker Landstraße 1. <u>Zustimmung der NLStBV - OL zu dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“:</u> Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Wiefelstede und die Gemeinde Wiefelstede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Hinweisen.	Die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungplanung und konkreten Bauumsetzung berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

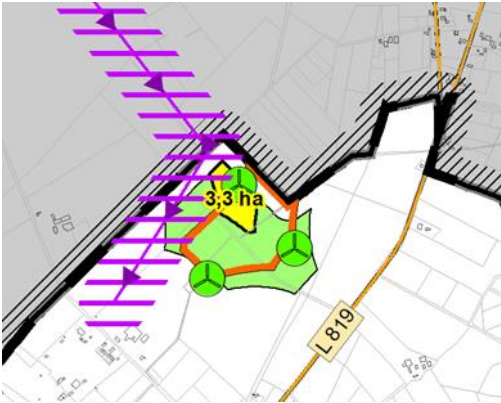
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Fortsetzung NLStBV	1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden. 1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden. 1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.	Die nebenstehenden Aussagen zu den Punkten 1.1 – 1.7 werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

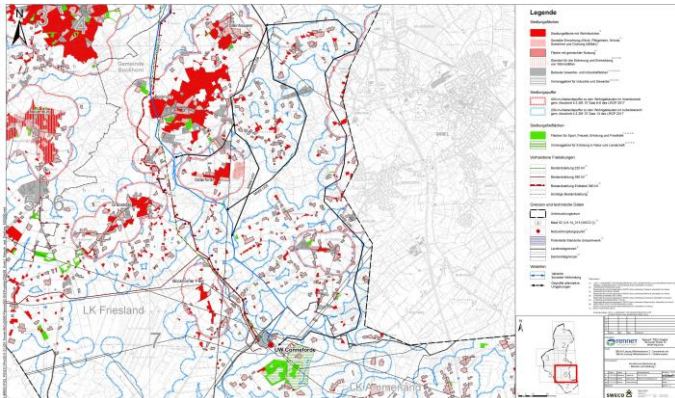


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Fortsetzung NLStBV	1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbauasträgers. 1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 - 8479-12), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 - 2181-122), abzustimmen. 1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 1.7 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Die nebenstehenden Aussagen zu den Punkten 1.1 – 1.7 werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

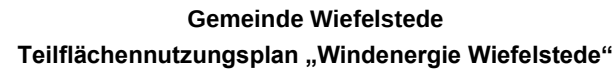
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	450connect GmbH Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln 31.08.2023	Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes, der für Windenergienutzung in der Gemeinde Wiefelstede vorgeplant ist, befindet sich in unserem Richtfunkstreckengebiet. Wir errichten ein ausfallsicheres bundesweites Mobilfunknetz für Betreiber kritischer Infrastrukturen und müssen gewährleisten, dass unsere Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Um sach- und fachgerecht ermitteln zu können, inwiefern Ihr Bauvorhaben unsere Richtfunkstrecken stört, benötigen wir Dateien in digitaler Form. Unsere Tools unterstützen die Formate: SHP, TAB, KMZ und KML. Wir hatten Sie um Zusendung gebeten, die leider nicht erfolgt ist. Eine ordnungsgemäße Prüfung ist uns daher mangels Zurverfügungstellung der o.g. Formate derzeit technisch unmöglich. Das involvierte Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH verfügt über diese Formate, will uns diese aber nur nach Erteilung einer Freigabe durch Sie herausgeben. Wir müssen daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass Ihr Vorhaben unsere Richtfunkstrecke beeinträchtigen könnte und somit erheben wir Einwände gegen die Planung. Wir behalten uns weiteren Vortrag vor, insbesondere nach Vorliegen der o.g. Formate.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Anfrage ist bei NWP nicht bekannt. Richtfunktrassen sind im Konzept und innerhalb der Darstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht berücksichtigt worden. Anzahl und Lage dieser Strecken befinden sich in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme und es wird auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber erfolgt auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2a 31275 Lehrte 16.10.2023	Zu der aktuell in Planung befindlichen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 - Conneforde (NEP-Projekt P175; BBPlG Nr. 73), hier: 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 - Conneforde (in Planung) nehmen wir wie folgt Stellung: Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenachse für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als Ersatzneubau gekennzeichnet. Die Unterlagen zur Antragskonferenz finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arl-we.niedersachsen.de/WiCo2/www-arl-we-niedersachsen-de-wico2-210745.html Bereich „Leitungseinführung Conneforde_Ost“: Die in Planung befindliche 380-kV-Ltg. Wilhelmshaven2 - Conneforde soll die bereits vorhandene 220-kV- Leitung Conneforde - Maade (LH-14-204) ersetzen. Im Rahmen einer ausgiebigen Trassenvoruntersuchung wurde für das o.g. Vorhaben ein vorzugswürdiger Trassenkorridor ermittelt. Darüber hinaus wurde mit dem Bescheid vom 13.10.2022 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass auf Grund von Alternativlosigkeit keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Freileitung werden im Zuge der Genehmigungsplanung konkret geprüft und berücksichtigt. Die Hinweise zur Leitungstrasse Conneforde_Ost werden zur Kenntnis genommen und bereits im frühzeitigen Verfahren vorgebracht. Die Schutzabstände der Leitungstrassen werden wie in der Begründung dargelegt berücksichtigt.

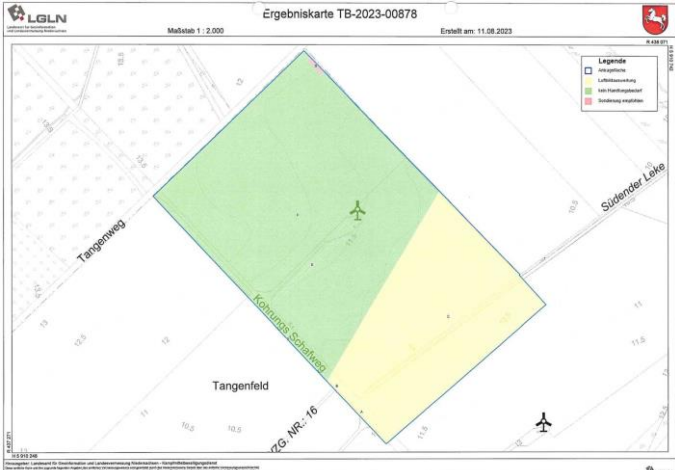
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	Den als vorzugswürdig festgestellten Leitungskorridor können Sie der beigefügten Karte in Blau (V01) entnehmen. Bedingt durch die Optimierung der Lastverteilung im Umspannwerk Conneforde selbst, muss dieses Vorhaben anders als das Vorgängerprojekt (Fedderwarden-Conneforde) nun in Conneforde_Ost anschließen. Daraus ergibt sich ein überlappender Planungsraum Ihres und unseres Projektes auf der Ostseite des Umspannwerks (vgl. Teilbereich 1). Die Darstellung im Nahbereich des Umspannwerks ist auf Grund des frühen Planungsstandes noch nicht final darstellbar und im aktuellen Fall eher schematisch zu verstehen. Die Leitungseinführung wird voraussichtlich aus süd-östlicher Richtung erfolgen. Neben der im Planungsraum liegenden Hofstelle und den drei vorhandenen WEAs beeinflusst die Nachverdichtung bzw. das Aufstellen von repowerten und damit zumeist größeren Windenergieanlagen unsere Querungsmöglichkeiten in diesem Fall erheblich. Die Vorhaben müssen daher ggf. eng aufeinander abgestimmt werden. Sobald sich unsere Planungen weiter konkretisieren, werden wir Sie hierüber umgehend informieren. Der Bau und der Betrieb unserer 380-kV-Übertragungsnetzleitung Wilhelmshaven2 - Conneforde darf durch den Bau bzw. die Umverlegung Ihrer Anlagen nicht gefährdet oder verhindert werden. Darüber hinaus führen wir im UW Conneforde / Conneforde_Ost diverse Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ungefähre Lage des Korridors wurde entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Siehe auch folgende Abbildung. Gemäß Stellungnahme ist dieser Korridor jedoch nur schematisch zu verstehen. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich das Sondergebiet insgesamt. Außerdem sind in dem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WEA verwirklicht werden können. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehen den gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG BauGB. Durch die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung um 75 m an den Gemeindegrenzen wird in diesem Bereich zudem insgesamt weniger Raum beansprucht. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings eine Vereinbarkeit mit der geplanten Hochspannungsleitung hergestellt werden kann.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

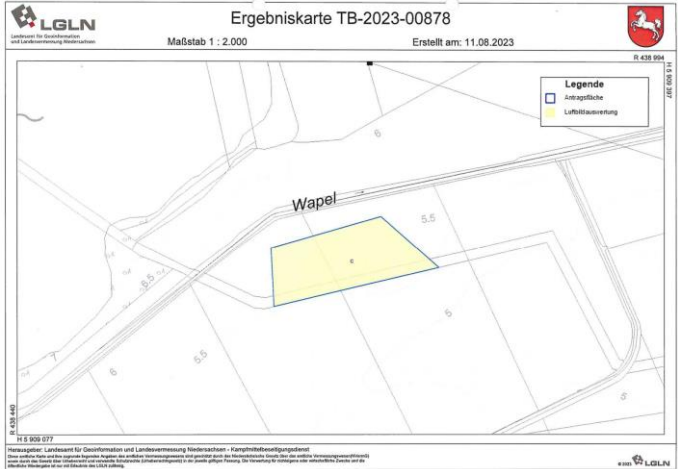
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Fortsetzung TenneT TSO GmbH	Daher bitten wir um die zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren und Informationen zu Ihren geplanten Maßnahmen, um eine möglichst abgestimmte Planung und Bauablauf sicherzustellen. Für weitere technische und raumplanerische Abstimmungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Trassenverlauf wurde nachrichtlich in die Karte Infrastruktur aufgenommen.

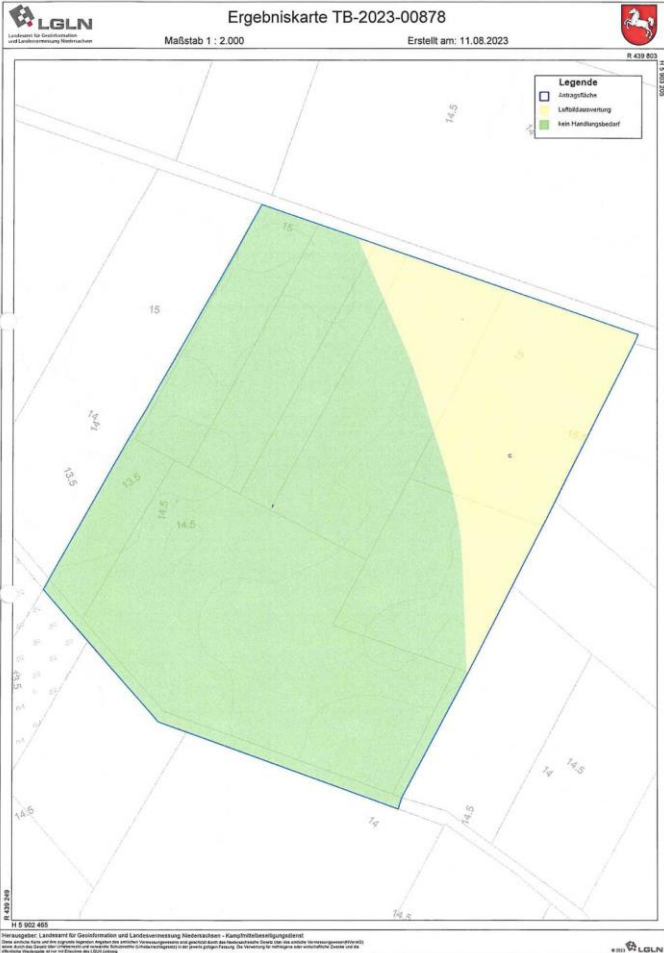
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 11.08.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):	Die Anfrage des LGLN wurde bereits mit dem Schreiben vom 11.03.2023 beantwortet, s. Abwägung zur Stellungnahmen des LGLN Nr. 3 im frühzeitigen Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB.

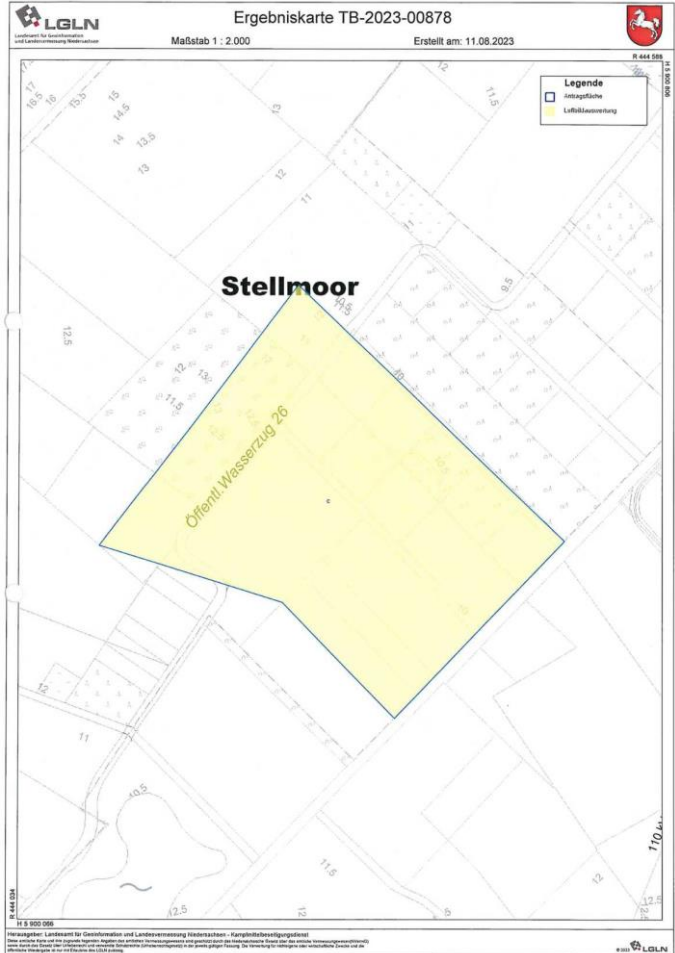


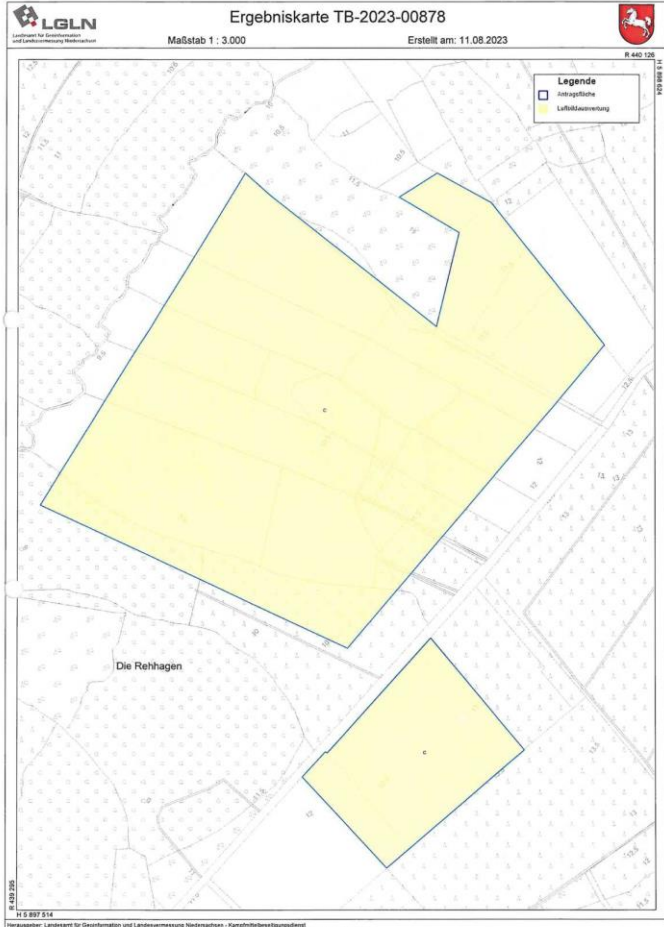
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	<u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll- ständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchge- führt. Sondierung: Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten Sondierung: bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der eine Sicherheit nur mit Tiefenein- schränkungen erreicht wird. Räumung: Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Si- cherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll- ständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durch- geführt. Sondierung: Es wurde keine ausreichende Sondierung durch- geführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen. Räumung: Es wurde keine ausreichende Räummaßnahme durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Fläche C</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll- ständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durch- geführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die be- nötigten Maßnahmen durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren werden die be- nötigten Maßnahmen durchgeführt.

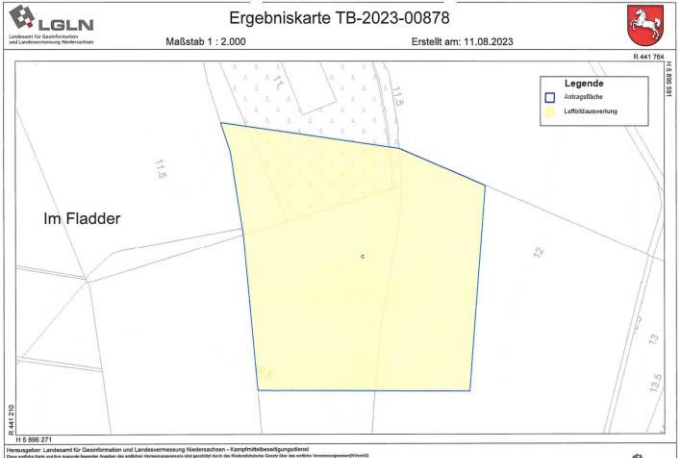
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung Fläche D sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der begründete Verdacht wurde somit in einen allgemeinen Verdacht abgeändert. Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	 	

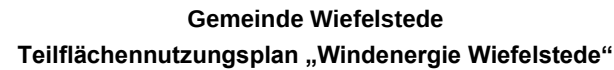
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 06.04.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den übergeordneten Leitungstrassen wurden Sicherheitsabstände eingehalten. Erforderliche Abstände zu Hauswasseranschlüssen werden auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt. Im Zuge konkreter Ausbauarbeiten werden die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Leitungsträgern geführt und die Vorsichtsmaßnahmen beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	Fortsetzung OOWV	Die Teilbereiche 1 und 2 mit einer Fläche von jeweils 5,29 ha und 1,2 ha befinden sich innerhalb des Wasservorranggebietes (WVG) für die Trinkwasserversorgung, das in der LROP-Neubekanntmachung 2017 (https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/) für eine zukünftigen Entnahme im Bereich Grünenkamp festgelegt ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die nachhaltige Sicherung von Standorten der öffentlichen Trinkwasserversorgung immer Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen genießen. Daher sind seitens der Vorhabenträger jegliche Maßnahmen zu vermeiden, die die zukünftige Nutzung des WVG als Trinkwassergewinnungsgebiet beeinträchtigen könnten. Dieses beinhaltet sowohl den potentiellen Einfluss auf die Grundwasserqualität /Gefährdung des Grundwassers, als auch die Erschließung und Gewinnbarkeit der Trinkwasserressourcen. Im Hinblick auf die Wassergewinnung können sich zudem mögliche Auswirkungen durch eine versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung ergeben. Der Auswirkungsumfang ist jedoch erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen darstellbar und sollte im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet werden. Generell ergeben sich Gefährdungspotentiale während der Bauphase bei Eingriff in die Deckschichten, dem Betrieb der Anlagen durch den Transport, die Lagerung und den Einsatz von Schadstoffen wie Schmiermitteln und möglichen Havarie-Szenarien. Im Einzelnen sind dabei folgenden Punkte anzuführen: • Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln und anderen Leitungen, • Schaffung von potentiellen Wegsamkeiten bei der Durchteufung der Deckschichten u.a. im Rahmen der Tiefengründung, • Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. In der Karte 3 Natur und Landschaft wurden die Trinkwasserschutzgebiete Zone II (NLWKN) berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die genannten Sicherungsmaßnahmen werden auf Eben der nachgelagerten Umsetzungsebene berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Fortsetzung OOWV	• Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.), • erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen im Rahmen der Baumaßnahmen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen sowie beim Betrieb der Windenergieanlagen (Beschädigung etc.). Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten. Daher bitten wir, dass bei den weiterführenden Planungen der Windenergieanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnung Nethen und des Wasservorranggebietes Grünenkamp, mögliche Auswirkungen auf Qualität und/oder Quantität des Grundwassers zu bedenken. Insbesondere aufgrund der Relevanz der Gebiete für die Trinkwassergewinnung ist der OOWV bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen einzubeziehen. Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	Fortsetzung OOWV	Genauere Planauskünfte über Versorgungsleitungen können unter planauskunft@oowv.de angefordert werden. Für weitere Fragen und Auskünfte können Sie sich gerne an den Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211 wenden. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Haaren-Wasseracht Bad Zwischenahn mit Schreiben vom 02.08.2023
2. LWLcom GmbH Bremen mit Schreiben vom 11.09.2023
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.08.2023
4. GASCADE Gastransport GmbH Kassel mit Schreiben vom 09.08.2023
5. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 08.08.2023
6. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 03.08.2023
7. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 03.08.2023
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 31.08.2023

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Bürger 1 04.09.2023	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Verfahren „Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ durch die Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, sowie im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, folgende Stellungnahme ab. 1. Einführung und Ausgangspunkt der Stellungnahme Die globale Erderwärmung muss auf max. 1,5°C begrenzt werden, um die Klimakrise für die Menschheit bewältigbar zu halten. Dazu muss an allererster Stelle der Energieverbrauch massiv um mindestens 50 % gesenkt werden. Wir fordern an dieser Stelle die Gemeinde Wiefelstede auf, ein entsprechendes Konzept vorzulegen und dabei auch die Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen und an deren Engagement zu appellieren. Weiter ist es erforderlich, die Energieeffizienz deutlich zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf muss dann möglichst zu 100 % mit erneuerbaren Energien (EE) gedeckt werden, um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu und aufgrund neuer bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben werden der Ausbau der EE wie Solarstromerzeugung und zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) und entsprechend die Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Potenzialflächen erforderlich. Diesem Erfordernis will der vorgelegte Entwurf „Teilflächennutzungsplan Windenergie Wiefelstede“ gerecht werden.	Die allgemeinen klimapolitischen Zielsetzungen und Forderungen des BUND Ammerland werden zur Kenntnis genommen. Die Planung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan setzt die bundes- und landespolitischen Vorgaben zum Klimaschutz um. Das WindBG gibt hierfür den zeitlichen und räumlichen Rahmen. Die Planungen zur Schaffung mehr Flächen für die Windenergie entsprechen gemäß den Zielen des EEG in § 2 einem „überragenden öffentlichen Interesse“. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Der BUND Landesverband Niedersachsen unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, fordert aber, dass der Ausbau der Windkraft naturverträglich erfolgen muss: Neben der Klimakrise ist auch die Krise der biologischen Vielfalt gravierend und ungebrochen. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit von zentraler Bedeutung. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität müssen also im Einklang umgesetzt werden und bedingen sich gegenseitig. Intakte Ökosysteme wie nasse Moore, naturnahe Wälder und Auen sowie intakte Meeres- und Küstenökosysteme sind von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität, als Speicher für klimaschädliche Treibhausgase und als Wasserspeicher. Sie können wirksam helfen, den Klimawandel zu bremsen und die Folgen des Klimawandels, insbesondere die drohende Wasserknappheit, abzumildern. Deshalb ist es entscheidend, intakte Ökosysteme zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo diese in ihren wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Wasserspeicher, beeinträchtigt sind. Durch den Ausbau der Windenergie werden negative Folgen insbesondere für Arten, aber auch für Lebensräume nicht immer auszuschließen sein. Das hat zwei Konsequenzen: - Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten müssen hinreichend sicher dokumentiert und bewertet sein, um Flächen mit hohem Risiko für Arten ausschließen und konfliktärmere Flächen mit geringem Risiko bevorzugt ausweisen zu können. Dazu bedarf es einer Prüfung des vorkommenden, kollisionsgefährdeten Artenspektrums auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten. - Parallel müssen Lebensräume gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung von Lebensräumen zum Erhalt der Biodiversität, sondern besonders auch um den Erhalt und Entwicklung von Ökosystemen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können noch keine konkreten Betroffenheiten der Arten ermittelt werden. Es werden orientierende Untersuchungen durchgeführt, um das Konfliktpotential einzelner Standorte zu ermitteln. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Basis der 2021 erhobenen faunistischen Daten zum Standortkonzept Windenergie des Landkreises Ammerland. Zusätzlich wurden die faunistischen Kartierungsergebnisse zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes von 2021 herangezogen. Daraus ergeben sich derzeit keine Hinweise auf umfassende Habitatentwertungen. Im Detail ist die Verträglichkeit der Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens auf Basis aktueller faunistischer Kartierungen sicherzustellen. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden bezüglich der Brutvögel Erkenntnisse von Kartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 herangezogen. Bezüglich der Gastvögel erfolgte entsprechend der Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Auswertung vorhandener Daten sowie eine Potenzialabschätzung auf Basis der naturräumlichen Gegebenheiten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Diese Überlegungen sind für uns Maßstab der folgenden Ausführungen. Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sieht - nicht nur - der BUND sehr kritisch. Viele der Regelungen setzen eben nicht an den tatsächlichen Verzögerungsursachen an, sondern suchen Lösungen durch Aussetzen von Umweltstandards. Dazu zählt u. a. der Verzicht auf qualifizierte Artenschutzprüfungen bzw. die Begrenzung auf wenige Arten, wodurch eine naturverträgliche Energiewende konterkariert wird. Insbesondere Anlagen in vorhandenen Vorrang- und Sondergebieten sollen im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner UVP mehr bedürfen, wenn bei der Ausweisung der Gebiete eine SUP durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura-2000- Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Damit wird die Anwendung des Artenschutzes offengelassen und letztlich der Entscheidung der jeweiligen Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen. Damit ist die Lage hinsichtlich des Artenschutzes vollkommen unklar, was einer Beschleunigung der Verfahren entgegensteht und Klagen geradezu auf den Plan ruft. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite Zweifel an der EU-Rechtskonformität der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Beschleunigung der erneuerbaren Energien. Aufgrund von Rechtsunsicherheiten und möglichen Vorlagen bei der EU wird es eher zu Verzögerungen und jedenfalls nicht zur Beschleunigung kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Planung muss die gesetzlichen Vorgaben des BauGB (Baugesetzbuch) sowie die weiteren klimapolitischen Vorgaben einhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird die Rechtslage beschrieben, die die Gemeinde bei ihrer Planung zu beachten hat. Die subjektiven Schlussfolgerungen über Sinn und Zweckmäßigkeit können nur zur Kenntnis genommen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Das bedeutet im Umkehrschluss - und muss auch im Interesse der Gemeinde und später auch der Antragsteller liegen, dass der Artenschutz JETZT bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans umfassend und hinreichend berücksichtigt werden muss, um dem für den Erhalt der Biodiversität erforderlichen Artenschutz Rechnung zu tragen. Aus Sicht des BUND kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren nur dann verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Geschieht dies nicht, ist der Teilflächennutzungsplan bezüglich des Artenschutzaspektes nicht hinreichend rechtssicher, was dann auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchschlagen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Ebene der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie für zwingend erforderlich. Wie oben ausgeführt müssen gleichermaßen für den Erhalt der Biodiversität Lebensräume gesichert und weiterentwickelt werden. Vorrangig muss es dabei um Ökosysteme gehen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Dazu zählen die Verbesserung von bestehenden Schutzgebieten durch Erweiterungen und Herstellung von Pufferzonen und die Sicherung und Ausdehnung der Flächen für den landesweiten Biotopverbund (Kernflächen, Verbundkorridore und Verbundelemente)¹. Daneben sind auch die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz (Überschwemmungsflächen/Auen, Moore, Wälder mit besonderer Schutzfunktion) zu berücksichtigen. Die Lebensräume und das Potenzial dieser Flächen dürfen durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.	Die Einschätzungen bzw. Bewertungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzungen bzw. Bewertungen werden zur Kenntnis genommen.

¹ Das Land hat sich im Niedersächsischen Weg gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2023 einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche zu entwickeln. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt und muss deshalb mit höchster Priorität vorangetrieben werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Wälder haben eine Klimaschutzfunktion und eine hohe Bedeutung für die Biodiversität. Aus Sicht des BUND sollten deshalb grundsätzlich Flächen für WEA im Offenland bevorzugt werden. Erst wenn im Offenland nachweislich keine geeigneten Flächen für WEA zur Verfügung stehen, kann eine Inanspruchnahme von <u>vorbelasteten</u> Wäldern mit nichtheimischen Baumarten in Erwägung gezogen werden. Für den Landkreis Ammerland kommt das allerdings nicht in Frage, weil der Landkreis mit einem Waldanteil von nur 10,7 % deutlich unter dem Landes- (21%) und Bundesdurchschnitt (30%) (Stand 2016) liegt². Das heißt, der vorhandene Wald muss erhalten und weiter zu naturnahen Beständen entwickelt werden, wo das nicht der Fall ist. Außerdem müssen zu Waldrändern - insbesondere bei naturnahen, ökologisch wertvollen Waldbeständen - Abstände eingehalten werden, die mindestens der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen gemessen von der Rotorout-Grenze entspricht. Begründung: Die Waldränder sind i. d. R. die im Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopstrukturen wertvollsten Bereiche des Waldes. 2. Bezug zum vorgelegten Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie In dem vorgelegten Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Wiefelstede sind 8 Teilbereiche enthalten. Die Teilbereiche 2, 3 und 7 sind so klein, dass nur je eine WEA errichtet werden kann. Da stellt sich direkt die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Ausweisung solch kleiner Parzellen für WEA. Grundsätzlich fehlt eine hinreichende Erfassung der Arten und es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden dargestellt werden. Zum speziellen Artenschutz und zur ASP heißt es auf S. 59 unter Punkt 1.3 der Begründung:	Für die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten SO-Gebiete werden nur zu einem kleinen Flächenanteil Waldflächen in Anspruch genommen. Der Gesetzgeber lässt zu Gunsten der Windenergie WEA in Waldflächen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen explizit zu. Die Waldstandorte in den Vorranggebieten Wald sowie in den Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund sind zu erhalten und zu entwickeln und können nicht von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Planung betrifft nur einen geringen Teil der Waldbestände in der Gemeinde Wiefelstede. Mögliche Waldbeeinträchtigungen werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen von Waldrandfunktionen ergeben, können diese im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Das Gemeindegebiet stellt sich als Gebiet mit sehr hohen Restriktionen dar. Sowohl zum Vorentwurfsstand wie auch zur Anpassung des Entwurfes haben sich viele kleine Teilflächen ergeben, die keinen Windpark im klassischen Sinne, d.h. > 2 WEA ermöglichen (mit Ausnahme der Fläche Nr. 6). Mögliche Einzelanlagen ergeben jedoch in Summe vergleichsweise hohe Erträge in MW ähnlich wie ein flächiger WEA-Park, der die Abstände der Anlagen untereinander einhalten muss und in Summe in der Fläche eine andere Größe ergibt. Im Ergebnis der gemeindlichen Abwägung unter Beachtung der übergeordneten Klimaschutzziele werden diese kleineren Teilflächen im Sinne der Schaffung von Flächen für die Windenergie beibehalten. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

² <https://tourdeflur-ammerland.de/station/wald/>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegen- An dieser Stelle wird bereits auf die nachgelagerten Verfahren hingewiesen, wie wir oben bereits vermutet haben. Gleichwohl wird auch auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser geht unter Punkt 1.3 ab S. 59 auf die ASP ein. Grundlage für die Beurteilung sind bzgl. Brutvögel für die Teilbereiche 1 bis 5 Übersichtskartierungen vor. Diese beruhen auf lediglich vier Durchgängen und entsprechen damit nicht dem Standard nach Südbeck et al. (2005), der mindestens 6 Durchgänge erfordert. Für Teilbereich 7 liegen gar keine Erfassungen vor und lediglich für Teilbereich 6 liegen Kartierungen des Vorhabenträgers vor. Für Gastvögel liegen keine systematisch erhobenen Erfassungen vor, obwohl die Empfindlichkeit von Gastvögeln gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen deutlich stärker ist als bei Brutvögeln. Fledermäuse wurden nicht erfasst mit Bezug auf eine mögliche Bewältigung des Konflikts in den nachgelagerten Verfahren und zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in der Weise, dass auf den Artenschutz-Leitfaden hingewiesen wird. Es erfolgt keine konkrete Prüfung. Aus unserer Sicht wird der spezielle Artenschutz hier auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und wie oben geahnt auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten ist, dass der Artenschutz nicht mehr berücksichtigt wird. Die Gemeinde Wiefelstede versäumt damit eine über den Artenschutz gesteuerte Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Wir fordern deshalb für die Teilflächennutzungsplanausweisung Windenergie eine vollständige Kartierung der Brutvögel und der Gastvögel und eine an den Ergebnissen orientierte Bewertung der Eignung der Teilflächen.	Die Einwendung bezüglich der mangelnden Untersuchungstiefe wird zurückgewiesen. Die Brutvogelkartierungen orientierten sich an den Maßgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Hier wird in Kapitel 5.1.4 darauf hingewiesen, dass die durchzuführenden Übersichtskartierungen der Brutvögel, mit einem Schwerpunkt auf gefährdete Offenlandarten, mindestens vier Bestandserfassungen zwischen Ende März und Ende Juli umfassen sollen. Für Teilbereich 7 wurde eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Ebenfalls im Einklang mit den Ausführungen des Artenschutzleitfadens wurden bezüglich der Gastvögel Bestandsdaten ausgewertet bzw. eine Potenzialabschätzung auf Basis der naturräumlichen Gegebenheiten durchgeführt. Systematische Gastvogelerfassungen sind demnach erst im Zulassungsverfahren durchzuführen. Der Einwendung wird widersprochen. In den Einzelflächenprofilen der Teilbereiche erfolgt eine Auseinandersetzung mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtslage und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiierungsergebnisse. Der Anregung wird aus den bereits dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Bürger 1	Grundsätzlich halten wir eine Erfassung der Fledermäuse für erforderlich, um die Abschaltalgorithmen den vorkommenden Arten anpassen zu können (zum Nutzen der Betreiber). Wenn auf eine Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wird, muss zu allen potenziellen Aktivitäts-Zeitfenstern aller theoretisch vorkommenden Arten abgeschaltet werden. Andernfalls kann von vornherein das Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Versagen einer späteren Genehmigung zwingende Konsequenz ist. Solange keine Untersuchungen zu dem aktuellen Artenspektrum vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass zu allen Zeitpunkten Fledermausaktivitäten an den auszuweisenden WEA-Teilflächen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist eine aktive Vermeidung durch Abschaltung zwingend erforderlich. Danach müssen die Anlagen aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trockenen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt. Diese Hinweise sind auch in die textlichen Festsetzungen des Teilflächennutzungsplans zu übernehmen. Teilbereich 5 liegt inmitten von Gehölzstrukturen. Teilbereich 6 liegt inmitten von Wald. Die SO- Ausweisung geht direkt an die Waldränder heran. Auf die massive Beeinträchtigung der Waldrandfunktionen wurde oben schon hingewiesen. Damit werden jegliche Waldrandfunktionen für die Fauna beeinträchtigt, wenn nicht zerstört. Die avifaunistischen Kartierungen zeigen ja die Bedeutung der Waldflächen in Zusammenhang mit den innenliegenden Offenlandflächen, beispielsweise für Wespenbussard oder auch Uhu. Die Lage des SO Teilbereich 6 ist aus Naturschutzsicht ohne Abstände zu den Waldrändern sehr kritisch zu sehen. Wir fordern, stattdessen die Errichtung von WEA direkt bei großen Industrieanlagen, wie z. B. der Molkerei Ammerland, die bereits eine extreme Vorbelastung des Landschaftsbildes bedeuten, zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Einklang mit den Ausführungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens bleiben Fledermauskartierungen der Umsetzungsebene vorbehalten, da sich die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Regelfall mit geeigneten Maßnahmen, wie temporären Betriebseinschränkungen, verhindert werden kann. Der Umfang möglicher Abschaltungen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu behandeln. Basierend auf den aktuellen Kenntnissen kann von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ausgegangen werden. Die Waldrandstrukturen können vermutlich überwiegend erhalten werden. Auf der nachgeordneten Planungsebene können gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominimierung notwendig werden. Die bestehenden Vorbelastungen wurden im Standortkonzept ermittelt mit dem Ergebnis der hier dargelegten Teilbereiche .

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Bürger 1	Aus den o. g. Gründen halten wir die Unterlagen für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie hinsichtlich des Artenschutzes und der Bewahrung des Potenzials für natürlichen Klimaschutz für unzureichend. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Standortauswahl erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, der gleichermaßen im Landkreis Ammerland angewendet wird. Somit ergeben sich die Flächen und Verteilungen, die sich in den Mitgliedsgemeinden unterscheiden können.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Bürger 2 03.09.2023	Mein Haus liegt nord-östliche Richtung an der Altjührdener Str. Wenn Windenergieanlagen auf dem Teilbereich 1 mit mehr als 100 Metern entstehen, kommt es zur "Optisch bedrängenden Wirkung " WEA können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. 12. 2006 - 4 B 72/06-; BVerwG, Beschluss vom 23. 12. 2010 - 4 B 36/10; OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 - 8 A 3726/05; Bayerischer VGH, Urteil vom 29. 5. 2009 - 22 B 08.1785). Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der WEA, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc. (siehe OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 - 8 A 3726/05. Dieses trifft zu, weil die Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern auf süd-westliche Richtung ausgerichtet ist. Das Gutachten bezüglich der Einwirkung in FFH- und Vogelschutzgebieten ist jetzt schon veraltet. Bezüglich des Gewässers in nördlicher Richtung auf dem Gemeindegebiet Varel, was zwischen 2000 und 2023 durch Sandabbau hergestellt worden ist.	Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung ³ wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer <u>optisch bedrängenden Wirkung</u> einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel <u>nicht entgegen</u>, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken <u>mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht</u>. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Anlagenhöhe inkl. Rotor von 220 m, die die Gemeinde Wiefelstede in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen. Die Lage der Aufenthaltsräume innerhalb des Gebäudes ist für den Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ nicht relevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenlage wurde anhand der für diese Planungsebene heranzuziehenden Daten und Kartierungsfänge der Fauna ermittelt. Eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes wird durch die vorliegende Planung aufgrund ausreichender Schutzabstände nicht ausgelöst. Die Schutzgebietsverordnung listet darüber hinaus keine windenergiesensiblen Arten, so dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke der übrigen FFH-Gebiete kann aufgrund ausreichender Abstände zu den Teilbereichen ausgeschlossen werden.

³ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung Bürger 2	Das Gewässer ist eingezäunt und renaturiert worden. Die Fläche ist vor menschlichem Wirken geschützt. Seit dem letzten Gutachten haben sich Brut-, Nist- und Zugvögel dort angesiedelt. Durch den Bau höherer Windkraftanlagen würden diese Vögel vergrämt. WEA dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten führen. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes, ggf. unter Berücksichtigung eventueller Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG in der beantragten Form unzulässig. Für WEA, deren Einwirkungsbereich in diese hineinreichen, ist im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der FFH- Verträglichkeit und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen Die Abstände zur Wohnbebauung bezüglich dem Gemeindegebiet der Stadt Varel werden nicht eingehalten. (Abstandsregel, Windenergieerlass Niedersachsen) Altjührdener Str. 55,57,59,59a und Schulzeweg 3,5,7,14. Das Land Niedersachsen hat bereits die Bereitstellung an Flächen für Windkraftanlagen erfüllt.	Im Zuge der konkreten Anlagenplanung werden die tatsächlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ermittelt und durch erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände ergänzt. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist derzeit absehbar, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gegebenenfalls werden für Vögel und Fledermäuse auf Umsetzungsebene Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wie temporäre Abschaltungen erforderlich. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen. Die Abstände wurden unter Beachtung der Gemeindegrenzen eingehalten, da keine Planungen auf Flächen von fremden Gebietskörperschaften erfolgen dürfen. Aufgrund der durch die Gemeinde Wiefelstede beabsichtigten Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ist eine Ausweisung der Sonderbauflächen mit einem 75 m Abstand zur Gemeindegrenze grundlegend. Das entspricht dem Einhalten des „Rotor-Out“ Prinzips. Sind auf den Flächen der benachbarten Gebietskörperschaft ebenfalls Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung vorhanden wäre ein Heranplanen bis an die Grenze zulässig. Die Aussage ist so nicht korrekt. In der aktuellen „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen“ des Fraunhofer Institutes für Energiewirtschaft im Auftrag des MUEK von Oktober 2023 wird dem Land Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,7 % der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche zugeordnet. Dieses Flächenziel wird heruntergebrochen auf Landkreisebene mit 1,32 % der Landkreisfläche angegeben. Die Gemeinde Wiefelstede kann mit dem Stand der Flächennutzungsplanung derzeit 0,28 % des Gemeindegebietes generieren, was weit unterhalb des gewünschten übergeordneten Wertes liegt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Bürger 3 03.09.2023	Zu dem Teilflächennutzungsplan Windenergie Wiefelstede möchte ich folgende Einwände abgeben: zu Punkt 1, das Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbare Energien beruht, ist meiner Ansicht nach sehr fragwürdig, da die WKA nicht grundlastfähig sind und Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen als Backup vorgehalten werden müssen. Weiterhin besteht die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der Stromnetze, da der Strom aus WKA nicht regulierbar und auch nicht sicher ist. Hinzu kommen Bedenken wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen wegen möglicher Schäden durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten. Weiterhin sehe ich Gefährdung von Wasserschutzgebiet (z.B. durch Brand oder Ölleckage einer industriellen WKA), sowie die Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen. Der Artenschutz und die Biodiversität könnten hier massiven, nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden. Außerdem sind die Rotorblätter (Glasfaserverbundstoffe) in vielen Fällen nicht recycelbar und umweltschädlich, der Rückbau gestaltet sich problematisch. Hinzu kommen die Unmengen an Beton und Fläche, die für industrielle WKA verwendet werden müssen sowie das schädliche Gas Schwefel-Hexafluorid kurz SF₆, welches in den elektrischen Schaltanlagen verwendet wird. Außerdem ist eine evtl. Wertminderung der Wohnhäuser aufgrund dieser WKA zu befürchten. Daher spreche ich mich gegen die Planung weiter WKA aus.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiefelstede ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-An-Land“-Gesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und der aktuell geänderten Gesetzeslage soll dieser Teilflächennutzungsplan einen Flächennachweis für die Windenergie ergeben. Dabei werden die betroffenen Belange zuvor in einer Standortstudie untersucht und ermittelt und die verbliebenen Flächen als Positivflächen dargestellt. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgte auf Basis standardisierter Datengrundlagen. In welchem tatsächlichen Umfang diese Flächen in den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland einfließen, wird auf regionalplanerischer Ebene entschieden. Im Genehmigungsverfahren nach BundesImmissionsschutzgesetz werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet, so dass bei einer bestehenden Genehmigungsfähigkeit nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Die hypothetischen Angaben werden auf Ebene der Genehmigungsplanungen geprüft und mit den tatsächlichen Anlagenstandorten in Verbindung gebracht. Grundsätzliche Gesundheitsgefährdungen bestehen durch die Errichtung der WEA nicht. Im Genehmigungsverfahren werden zudem Havarie-Pläne erstellt, die entsprechende Szenarien berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wirtschaftliche Aspekte einzelner Grundstückseigentümer bleiben bei der Ermittlung der Potenzialflächen unbeachtlich. Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Bürger 4 03.09.2023	Die beabsichtigte Planung ist offensichtlich rechtswidrig und erkennt die aktuell geltende Rechtslage, obwohl große Teile davon korrekt zitiert werden. Anschließend werden diese Regeln aber nicht beachtet. I. Seit dem 23.05.2023 gibt es den Gesetzentwurf zum niedersächsischen Windenergie Beschleunigungsgesetz, der in Umsetzung der sogenannten Gründonnerstag-Initiative des Bundes anzusehen ist. Wie zu Beginn der öffentlich ausliegenden Begründung dargelegt, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Bundesrecht weitestgehend geregelt. Das Wind BG sieht vor, dass 2,2 % der Landesfläche bis 2032 für die Nutzung von WEA vorzusehen ist. Es sieht allerdings darüber hinaus weitere Regelungen vor. Es ist zutreffend, dass Einschränkungen für den Naturschutz beabsichtigt sind und insbesondere inzwischen weitere Beschleunigungsgesetze ergangen sind, die noch weitere Einschränkungen für den Naturschutz vorsehen. Es ist zutreffend, dass bis März 2024 von den Ländern an den Bund zu melden ist, wie die bundesrechtlich vorgesehene Flächenvorgabe umzusetzen ist; andernfalls gelten Strafregelungen, zu denen auch die sogenannte Rotoroutoption zählt. 1. Bis dahin ist es unzulässig, Planungen voranzutreiben, die die Option vorsehen, dass nicht alle Teile einer WEA sondern ausschließlich der Turm in einer Vorrangzone Konzentrationszone/Vorranggebiet errichtet werden und entsprechend geplant wird. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist eine derartige Vorgabe schlicht unzulässig.	Die nebenstehenden Aussagen geben die aktuelle Rechtslage wieder. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist nicht korrekt. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,7 % der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche. <u>Diese Zielmarken sind auf Rotor-out-Flächen definiert</u>, d. h. auf ausgewiesene Windenergiegebiete, aus denen der Anlagenrotor herausragen darf. Rotor-in-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Bürger 4	2. Nach den bisher geltenden Regelungen wäre die Gemeinde berechtigt, entsprechend ihres Planungskonzeptes vorzugehen. Allerdings ist es der Gemeinde untersagt, gegen geltendes Recht zu verstoßen. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist die genannte Regelung schlicht unzulässig. Sie wäre erst nach März 2024 unter weiteren Vorgaben eventuell zulässig, allerdings schon deshalb nicht mehr, weil die Gemeinde (nicht mehr) zuständig ist für die Raumplanung von WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Planung schlicht rechtswidrig. II. Die bisher im Land geltenden Regelungen besagen, dass einerseits der Windenergieerlass weiterhin gilt, andererseits das Landesraumordnungsprogramm wie korrekt zitiert vorsieht, dass in Eignungsgebieten keine Höhenbegrenzungen zulässig sind und das Einzelanlagen nicht geplant werden dürfen, auch nicht repowert werden dürfen. All dies ist jedoch nicht beachtet worden. 1. Berücksichtigt man zudem, dass das Land in Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben auch des Bauplanungsrechtes ein Windenergie-Beschleunigungsgesetz beabsichtigt, ist deutlich, dass die Kompetenz der Gemeinde überhaupt Planungen der hier beabsichtigten Art vorzunehmen, schlicht in diesen Wochen entfällt. Nach dem Gesetzentwurf, obliegt es ausschließlich hier dem Landkreis also dem Kreis Ammerland dafür zu sorgen, dass die Vorgabe für den Landkreis Ammerland bis 2030 1,32 % seiner Kreisfläche für WEA vorzusehen realisiert wird. Dies obliegt nicht mehr der Gemeinde.	Die Aussage ist nicht korrekt. Für die Länder besteht die Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie entweder die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder (staatlichen) regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Soll die Ausweisung der notwendigen Flächen (zur Erreichung des Flächenbeitragswertes) durch regionale oder kommunale Planungsträger erfolgen, muss das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem müsste das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen. Die Aussagen zu Einzelanlagen werden in die Begründung ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiefelstede möchte gerade unter dem zeitlichen Aspekt bis zum 01.02.2024 ein Steuerungskonzept zur Verfügung haben, um dem dann zulässigen unregelmäßigen Anspruch der privilegierten Anlagen begegnen zu können. Die Gemeinde Wiefelstede möchte im Sinne der landkreisweiten Verträglichkeit einen Beitrag zur Bereitstellung des Flächenbeitragswertes liefern. Über diese Flächenwerte hinausgehend ist der Landkreis als regionalplanungsträger ohnehin in der Pflicht die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Derzeit liegt die Gemeinde Wiefelstede mit den ausgewiesenen Sondergebieten bei 0,28 % des Gemeindegebietes, einem vergleichsweise deutlich unterdurchschnittlichen Flächenwert.

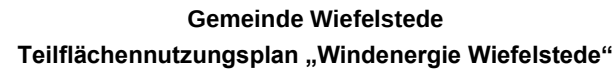
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Bürger 4	2. Eine Planungskompetenz käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Kreis die Vorgabe nicht erfüllen würde. Dies ist allerdings ebenfalls durch das beabsichtigte Gesetz und die Bundesregelung ausgeschlossen, weil dort dann ohne Planung unmittelbar die Genehmigung von WEA beantragt werden kann unter dann anderen geltenden Rechtsvorgaben. Die Gemeinde ist also durch Bundesrecht auch dann an einer Planung gehindert. Selbstverständlich kann die Gemeinde die momentan durchlaufenden Planungsschritte fortsetzen. Allerdings werden sie im Nichts enden, denn sobald im Herbst das Landesrecht verabschiedet wird, ist die beabsichtigte Planung wegen Verstoßes gegen Landesrecht obsolet. 3. Selbst bis dahin ist allerdings die geltende Rechtslage zu beachten. a) Praktisch alle Flächen sind zu klein. Weder der Windenergieerlass noch das Landesraumordnungsprogramm lassen Einzelanlagen zu. Da eine Höhenbegrenzung unzulässig ist, ist offensichtlich, dass nahezu alle Teilflächen zu klein sind, um Anlagen der modernen Größe von etwa 250 m Gesamthöhe überhaupt nur aufzunehmen, weil Rotorout zurzeit (noch) rechtlich unzulässig ist. 3 WEA mindestens sind auf einer Fläche unterzubringen, was nahezu ausgeschlossen ist bei allen hier beabsichtigten Flächen. In jedem Fall sind die Teilflächen 1, 2, 3 viel zu klein. b) Die Teilflächen 1, 2, 3 eignen sich auch nicht als überregionaler oder interkommunaler Windpark, da sie entweder nicht an Nachbarlandkreise oder Gemeinden angrenzen oder dort ein Windpark aus anderen Gründen nicht beabsichtigt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt unter Anwendung der geltenden Rechtslage. Das ist korrekt. Auf Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine Höhenangaben getroffen. Die Flächen ermöglichen unter Berücksichtigung des Rotor-Out-Prinzips jeweils eine Anlage. Zudem gibt es kein Verbot von Einzelanlagenstandorten, so dass die Gemeinde Wiefelstede im Sinne einer gemeindeweiten Hoheitsplanung einen Beitrag zum Flächenwert treffen möchte. Aufgrund vieler Restriktionen verbleiben hier kleinere aber konfliktfreie Teilflächen, die jedoch berücksichtigt werden sollen. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,7 % der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche. Diese Zielmarken sind auf Rotor-out-Flächen definiert, d. h. auf ausgewiesene Windenergiegebiete, aus denen der Anlagenrotor herausragen darf. Rotor-in-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Der Hinweis ist korrekt, hat jedoch für die Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanung keine Relevanz.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Bürger 4	c) Nach amtlicher Mitteilung des Landkreises Ammerland ist die bisher ausgewiesene Fläche zur Nutzung von WEA praktisch ausreichend, sodass keine weiteren Flächen für WEA auszuweisen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Repowering schon Kraft jetziger geltender Rechtslage möglich und in der rechtlich zulässigen Weise mit einzuplanen ist. 4. Die beabsichtigte Planung hält den jetzt geltenden Windenergieerlass nicht ein, da ein 5 km Abstandsgebot ebenso wenig betrachtet wurde, wie alle weiteren Regelungen. IV. Im vermutlichen Vorgriff aus Sicht der Planung eventuell zu bevorzugenden Regelungen ist eine Übersichtskartierung im Hinblick auf die Avifauna in 2022 im Hinblick auf Brutvögel erfolgt. Daraus und aus weiteren vorhandenen Daten ist zudem ein Ergebnis-Gutachten zur Kartierung für die Avifauna und die Fledermäuse erstellt worden. Alle 3 Gutachten bzw. Übersichtskartierungen sind völlig untauglich, um als Planungsgrundlage zu gelten. Sie entsprechen nicht den zurzeit geltenden Regelungen des Windenergieerlasses. Sie entsprechen nicht der zurzeit geltenden bundesrechtlichen Regelung. 1. Ein Hinweis auf spätere Genehmigungsverfahren ist unzulässig. Die Beschleunigung berechtigt nämlich nicht dazu entsprechende Daten gar nicht mehr zu erheben.	Welche Mitteilung des LK Ammerland? Sind die Vorentwurfsstände bereits enthalten? Die Abstandsregelungen entsprechen den zuvor mit dem Landkreis abgestimmten Kriterienkatalog für die Windenergiekonzeptplanungen. Die ausgewerteten Untersuchungen entsprechen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass Niedersachsen für die Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Bürger 4	Vielmehr verlangt die unmittelbar geltende, also als nationales Recht zu betrachtende sogenannte EU- Notfallverordnung 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022, dass nur dann von naturschutzrechtlichen Prüfungen im Detail abgesehen werden kann, bzw. diese beschleunigt erfolgen können nach Art. 6, wenn der Mitgliedsstaat Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zugelassen hat! Daran fehlt es bis jetzt. Zudem muss für das vorgesehene Gebiet des Projektes eine strategische Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG erfolgt sein. Diese ist also hier durchzuführen, damit sie später im Genehmigungsverfahren vollständig entfallen könnte. Sie ebenfalls auffallen zu lassen, ist daher völlig unzulässig, sodass entsprechende Daten zu erheben sind, um später ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren überhaupt zu ermöglichen. 2. Lediglich bei Repoweringmaßnahmen kann die UVP auf eine sogenannte Deltaprüfung begrenzt werden. Auch dazu fehlt es allerdings bisher an niedersächsischen Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist daher auch insoweit die ausliegende Flächennutzungsplanänderung schlicht rechtswidrig. 3. Die Argumentation hinsichtlich der nachgelagerten Planungsebene, die vielfach in der beabsichtigten Begründung und im Umweltbericht auftauchen Sinn, ist daher schlicht rechtswidrig. V. Teilbereiche 1, 2 und 3 Für den Teilbereich 2 und 3 werden z. B. Maßnahmen zur Vermeidung von rechtlich relevanten Kollisionen für Baumfalken und Störungen für den Kiebitz schon jetzt vorgesehen, was sie planungsrechtlich unzulässig macht. Es steht damit fest, dass wegen dieser artenschutzrechtlich relevanten Kollisionen mit Baumfalken der Teilbereich 2 und wegen fehlender Größe aus der Planung zu nehmen ist.	Die erforderlichen Faunistischen Kartierungen werden im Zuge der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland definiert. Die Aussage ist nicht korrekt. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehen gemäß § 245e Abs. 3 BauGB bis 2030 vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BimSchG BauGB. Der Hinweis ist nicht korrekt. Der Hinweis ist nicht korrekt. Gerade unter Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Kartierungen und Definition von Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand vermieden werden. Demzufolge sind diese Planungen zulässig. Hinsichtlich des Kiebitzes erkennt die Gemeinde keine grundlegenden artenschutzrechtliche Problemstellungen, die die Umsetzung verhindern könnten. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit hinsichtlich Störungen kann für diese Art in der Regel durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden. Der Turmfalke gilt nicht als kollisionsgefährdete Art. Bezüglich des Baumfalkens handelt es sich um einen stark witterungsanfälligen Brutstandort auf einem Freileitungsmast der nicht dauerhaft zur Verfügung steht.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Bürger 4	Der Teilbereich 3 ist wegen der fehlenden Größe und aufgrund von artenschutzrechtlich relevanten Störungen in Bezug auf den Kiebitz ebenfalls aus der Planung zu nehmen, da schon jetzt erkennbar ist, dass dort nie WEA errichtet werden dürfen nach rechtlichen Maßstäben. 1. Teilbereich 1 ist 3,3 ha groß, sodass keine einzige Windenergieanlage in diesem Bereich errichtet werden kann. Entsprechend den nunmehr geltenden Regelungen, die selbst zitiert werden des LROP ist auch im Wege des Repowering hier eine WEA-Errichtung nicht möglich, obwohl eine WEA deutlich kleiner als 100 m Gesamthöhe im Gebiet vorhanden ist und 2 weitere südlich vorhanden sind. Die Südender Leeke darf nicht in Anspruch genommen werden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt die Fläche ungeeignet ist. Das in etwa 200 m südlich gelegene „LSG wellige“ Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald wird in seiner Wirkung vollständig zerstört, sodass gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen wird, was (noch) unzulässig (s. Windenergieerlass) ist. Das nächstgelegene denkmalgeschützte Gebäude ist lediglich 580 m entfernt, mithin also in einem Radius unterhalb der dreifachen Gesamthöhe, sodass im Hinblick auf die weiterhin geltende Rechtsprechung des OVGs Lüneburg hier auch deshalb eine Realisierung nicht rechtlich zulässig ist. 2. Die Teilfläche 2 hat eine Größe von 0,21 ha und kann damit nicht einmal die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen Kranstellplatz, Zuwegung, Fundament/Bodenplatte in der Fläche aufnehmen.	Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann. Hinsichtlich des Kiebitzes erkennt die Gemeinde keine grundlegenden artenschutzrechtliche Problemstellungen, die die Umsetzung verhindern könnten. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit hinsichtlich Störungen kann für diese Art in der Regel durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden. Der Hinweis ist unter Beachtung der „Rotor-Out“-Planung nicht korrekt. Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen z. B. in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Eine Unzulässigkeit von WEA in 200 m Entfernung ist daher nicht anzunehmen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Bürger 4	Die Wapel verläuft an der nördlichen Seite, sodass schon wegen des Eingriffs in das Biotop Wapel, das mit hoher Investition renaturiert worden ist - unter anderem auch mit EU-Geldern - unzulässig ist. Die Angabe, dass im Umkreis von 7 km kein Natura 2000 Gebiet anzutreffen ist, ist offensichtlich unzutreffend, da die Renaturierung der Wapel (nicht in diesem Bereich), wofür die Planung bereits feststeht, einen Natura 2000 Schutzstatus bereits errungen hat. Darüber hinaus tritt die Ausweisung in Konkurrenz mit der Nassauskiesung. 3. Der Teilbereich 3 ist noch kleiner. Hier ist nicht einmal mehr das gesamte Fundament einer modernen Anlage nebst Bodenplatte Kran und Kranstellplatz in der Fläche unterzubringen. IV. Nach alledem sind die Planungen abzubrechen oder vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen.	Zur Wapel werden 35 m Abstand eingehalten. Inanspruchnahmen des Wasserkörpers können auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechend allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen vermutlich vermieden bzw. auf ein sehr geringes Maß begrenzt werden. Die Wapel ist in diesem Bereich stark begradigt. Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass im relevanten Bereich der Wapel ein ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet besteht. Die Vorranggebiete Bodenabbau wurden als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann. Die Aussage geht den Zielen der städtebaulichen Planung entgegen und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für die Schaffung von weiteren Flächen für die Windenergie an Land.
5	Bürger 5 03.09.2023	Siehe Stellungnahme 4 - identisch	Siehe Abwägung zu Stellungnahme 4.

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung Bürger 6	Deshalb fordern wir - keine weitere Befestigung des Sandweges vom Grundstück Dingsfelder Weg 19 bis zur Zuwegung zur Windenergieanlage 1 (WEA 1) - im Rahmen der Planung sollte über eine zusätzliche Verkehrsberuhigung im Waldbereich nachgedacht werden (z.B. Durchfahrtbeschränkung) Der OBV Dingsrelde wünscht sich eine umfassende Information über das weitere Vorgehen und würde sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der späteren Umsetzung der Baumaßnahmen gerne aktiv einbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Bürger 7 27.08.2023	Hiermit lehnen wir die geplante WEA. auf der Teilfläche 1 bei uns aus folgenden Gründen ab! Wir wohnen im Grenzgebiet Friesland/Ammerland. Der in dem ausliegenden Plan genannte Abstand von 660 Meter zu unserem Wohnhaus ist viel zu gering (bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Geräuschkulisse und Wertminderung des Grund und Bodens). Außerdem kommt es zu einer Überfrachtung der Landschaft mit Industrieanlagen, insbesondere durch das Umspannwerk Conneforde mit den zahlreichen Hochspannungsmasten und der geplanten Trasse Wilhelmshaven Conneforde , welche die Teilfläche 1 berührt! Aus juristischer Sicht machen wir folgende Einwendungen (siehe Anhang) Betreff: Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede Die beabsichtigte Planung ist offensichtlich rechtswidrig und verkennt die aktuell geltende Rechtslage, obwohl große Teile davon korrekt zitiert werden. Anschließend werden diese Regeln aber nicht beachtet. I. Seit dem 23.05.2023 gibt es den Gesetzentwurf zum niedersächsischen Windenergie Beschleunigungsgesetz, der in Umsetzung der sogenannten Gründonnerstag-Initiative des Bundes anzusehen ist. .	Wirtschaftliche Aspekte einzelner Grundstückseigentümer bleiben bei der Ermittlung der Potenzialflächen unbeachtlich. Ein Wertverlust von Immobilien ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Gemeinde Wiefelstede ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-An-Land“-Gesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und der aktuell geänderten Gesetzeslage soll dieser Teilflächennutzungsplan einen Flächennachweis für die Windenergie ergeben. Die bestehende und geplanten Leitungstrassen wurden bereits berücksichtigt. Teilbereich 1 ist jedoch bereits heute ein bestehender Standort mit drei WEA. Für diese Anlagen besteht unter dem Vorbehalt der Landeplatzes Conneforde eine Repoweringmöglichkeit. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen geben die aktuelle Rechtslage wieder.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Bürger 7	Wie zu Beginn der öffentlich ausliegenden Begründung dargelegt, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Bundesrecht weitestgehend geregelt. Das Wind BG sieht vor, dass 2,2 % der Landesfläche bis 2032 für die Nutzung von WEA vorzusehen ist. Es sieht allerdings darüber hinaus weitere Regelungen vor. Es ist zutreffend, dass Einschränkungen für den Naturschutz beabsichtigt sind und insbesondere inzwischen weitere Beschleunigungsgesetze ergangen sind, die noch weitere Einschränkungen für den Naturschutz vorsehen. Es ist zutreffend, dass bis März 2024 an den Bund zu melden ist von den Ländern, wie die bundesrechtlich vorgesehene Flächenvorgabe umzusetzen ist; andernfalls gelten 'Strafregelungen, zu denen auch die sogenannte Rotoroutoption zählt. 1. Bis dahin ist es unzulässig, Planungen voranzutreiben, die die Option vorsehen, dass nicht alle Teile einer WEA sondern ausschließlich der Turm in einer Vorrangzone Konzentrationszone/Vorranggebiet errichtet werden und entsprechend geplant wird. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist eine derartige Vorgabe schlicht unzulässig. 2. Eine Planungskompetenz käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Kreis die Vorgabe nicht erfüllen wurde. Dies ist allerdings ebenfalls durch das beabsichtigte Gesetz und die Bundesregierung ausgeschlossen, weil dort dann ohne Planung unmittelbar die Genehmigung von WEA beantragt werden kann unter dann anderen geltenden Rechtsvorgaben. Die Gemeinde ist also durch Bundesrecht auch dann an einer Planung gehindert. Selbstverständlich kann die Gemeinde die momentan durchlaufenden Planungsschritte fortsetzen. Allerdings werden sie in Nichts enden, denn sobald irr: Kerbst das Landesrecht verabschiedet wird, ist die beabsichtigte Planung wegen Verstoßes gegen Landesrecht obsolet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind gesetzliche Grundlage für die räumlichen Planungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,7 % der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche. Diese Zielmarken sind auf Rotor-out-Flächen definiert, d. h. auf ausgewiesene Windenergiegebiete, aus denen der Anlagenrotor herausragen darf. Rotor-in-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt unter Anwendung der geltenden Rechtslage.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Bürger 7	3. Selbst, bis dahin ist allerdings die: geltende Rechtslage zu beachten. a) Praktisch alle Flächen sind zu klein. Weder der Windenergieerlass noch das Landesraumordnungsprogramm lassen Einzelanlagen zu. Da eine Höhenbegrenzung unzulässig ist, ist offensichtlich, dass nahezu alle Teilflächen zu klein sind, um Anlagen der modernen Größe von etwa 250 m Gesamthöhe überhaupt nur aufzunehmen., weil Rotorout zurzeit (.noch) rechtlich unzulässig ist. 3 WEA mindestens sind auf einer Fläche unterzubringen, was nahezu ausgeschlossen ist bei allen hier beabsichtigten Flächen. In jedem Fall sind die Teilflächen 1, 2, 3 viel zu klein. Nach amtlicher Mitteilung des Landkreises Ammerland ist die bisher ausgewiesene Fläche zur Nutzung von WEA praktisch ausreichend, so dass keine weiteren Flächen für WEA auszuweisen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Repowering schon Kraft jetziger geltender Rechtslage möglich und in der rechtlich zulässigen Weise mit einzuplanen ist. 4, Die beabsichtigte Planung hält der jetzt geltenden Windenergieerlass nicht ein, da ein 5 km Abstandsgebot ebenso wenig betrachtet wurde, wie alle weiteren Regelungen.	Die geltende Rechtslage wird beachtet. Auf Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine Höhenangaben getroffen. Die Flächen ermöglichen unter Berücksichtigung des Rotor-Out-Prinzips jeweils eine Anlage. Zudem gibt es kein Verbot von Einzelanlagenstandorten, so dass die Gemeinde Wiefelstede im Sinne einer gemeindeweiten Hoheitsplanung einen Beitrag zum Flächenwert treffen möchte. Aufgrund vieler Restriktionen verbleiben hier kleinere aber konfliktfreie Teilflächen, die jedoch berücksichtigt werden sollen. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,7 % der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche. Diese Zielmarken sind auf Rotor-out-Flächen definiert, d. h. auf ausgewiesene Windenergiegebiete, aus denen der Anlagenrotor herausragen darf. Rotor-in-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiefelstede hat beschlossen für ihr Samtgemeindegebiet eine eigene Flächennutzungsplanung anhand eigener Kriterien durchzuführen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Abstandsregelungen entsprechen den zuvor mit dem Landkreis abgestimmten Kriterienkatalog für die Windenergiekonzeptplanungen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung Bürger 7	IV. Im vermutlichen Vorgriff als Sicht der Planung eventuell zu bevorzugenden Regelungen ist eine Übersichtskartierung im Hinblick auf die Avifauna in 2022 im Hinblick auf Brutvögel erfolgt. Daraus und aus weiteren vorhandenen Daten ist zudem ein Ergebnis-Gutachten zur Kartierung für die Avifauna und die Fledermäuse erstellt worden. Alle 3 Gutachten bzw. Übersichtskartierungen sind völlig untauglich, um als Planungsgrundlage zu gelten. Sie entsprechen nicht der zurzeit geltenden Regelungen des Windenergieerlasses, Sie entsprechen nicht der zurzeit geltenden bundesrechtlichen Regelung. 1. Ein Hinweis auf spätere Genehmigungsverfahren ist unzulässig. Die Beschleunigung berechtigt nämlich nicht dazu entsprechende Daten gar nicht mehr zu erheben. 2. Teilbereich 1 ist 3,3 ha groß, sodass keine einzige Windenergieanlage in diesem Bereich errichtet werden kann, Entsprechend den nunmehr geltenden Regelungen, die selbst zitiert werden des LKGP ist auch im Wege des Repowering hier eine WEA-Errichtung nicht möglich, obwohl eine WEA deutlich kleiner als 100 m Gesamthöhe im Gebiet vorhanden ist und 2 weitere südlich vorhanden sind. Die Südender Leeke darf nicht in Anspruch genommen werden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt die - Fläche ungeeignet ist...	Die ausgewerteten Untersuchungen entsprechen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass Niedersachsen für die Ebene des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können und werden nur die für diese Planebene relevanten Daten ermittelt und in die Planung eingestellt. Der Hinweis ist unter Beachtung der „Rotor-Out“-Planung nicht korrekt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Bürger 8 30.08.2023	Hiermit erheben wir Einwendungen als betroffene Bürger. Conneforde ist schon extrem belastet durch das Umspannwerk und die vorhandenen WEA. Im Teilbereich 2 und 3, Biotop Wapelniederung werden aktuell neue noch höhere Hochspannungsmasten aufgestellt und umgesetzt. Zusätzlich ist eine neue WEA geplant, in unmittelbarer Nähe.. Für den Teilbereich 2 und 3 werden z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von rechtlich relevanten Kollisionen für Baum- und Turmfalken und Störungen für den Kiebitz schon jetzt vorgesehen, was sie planungsrechtlich unzulässig macht. Es steht damit fest, dass wegen diesen artenschutzrechtlich relevanten Kollisionen mit Falken der Teilbereich 2 und 3 wegen fehlender Größe aus der Planung zu nehmen ist. Der Teilbereich 3 ist wegen der fehlenden Größe und aufgrund von artenschutzrechtlichen relevanten Störungen in Bezug auf den Kiebitz ebenfalls aus der Planung zu nehmen, da schon jetzt erkennbar ist, dass dort nie WEA errichtet werden dürfen nach rechtlichen Maßstäben. Die Teilfläche 2 hat eine Größe von 0,21 ha und kann damit nicht einmal die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen Kranstellplatz, Zuwegung, Fundament und Bodenplatte der Fläche aufzunehmen. Die Wapel verläuft an der nördlichen Seite, so dass schon wegen des Eingriffs in das Biotop Wapel, dass mit sehr hoher Investition renaturiert worden ist, unter anderem auch EU-Geldern unzulässig ist.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht korrekt. Gerade unter Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Kartierungen und Definition von Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand vermieden werden. Demzufolge sind diese Planungen zulässig. Hinsichtlich des Kiebitzes erkennt die Gemeinde keine grundlegenden artenschutzrechtliche Problemstellungen, die die Umsetzung verhindern könnten. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit hinsichtlich Störungen kann für diese Art in der Regel durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden. Der Turmfalke gilt nicht als kollisionsgefährdete Art. Bezüglich des Baumfalkens handelt es sich um einen stark witterungsanfälligen Brutstandort auf einem Freileitungsmast der nicht dauerhaft zur Verfügung steht. Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann. Hinsichtlich des Kiebitzes erkennt die Gemeinde keine grundlegenden artenschutzrechtliche Problemstellungen, die die Umsetzung verhindern könnten. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit hinsichtlich Störungen kann für diese Art in der Regel durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden. Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann. Zur Wapel werden 35 m Abstand eingehalten. Inanspruchnahmen des Wasserkörpers können auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechend allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen vermutlich vermieden bzw. auf ein sehr geringes Maß begrenzt werden. Die Wapel ist in diesem Bereich stark begradigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung Bürger 8	Die Angabe, dass im Umkreis von 7 km kein Natura 2000 Gebiet anzutreffen ist, ist offensichtlich nicht zutreffend, da die Renaturierung der Wapel (nicht in diesem Bereich) wofür die Planung bereits feststeht, einen Natura 2000 Schutzstatus bereits errungen hat. Teilbereich 3 ist noch kleiner. Hier ist nicht einmal mehr das gesamte Fundament einer Anlage nebst Bodenplatte, Kran und Kranstellplatz in der Fläche unterzubringen. Nach alledem sind die Planungen abzuberechnen, oder vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen.	Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass im relevanten Bereich der Wapel ein ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet besteht. Die Gemeinde hat nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, sie geht davon aus, dass eine Windenergieanlage im Teilbereich errichtet werden kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Bürger 9 04.09.2023	Nach den vorliegenden faunistischen Untersuchungen und den zugehörigen Ausführungen bestehen auch von unserer Seite keine Bedenken, die Teilflächen 6a und 6b als Windenergiegebiet auszuweisen. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung aus 2022, vor allem mit dem Nachweis des Uhu-Horstes nahe des Teilbereichs 6a, erfolgte in unserem Auftrag in 2023 eine weitere Vogelerfassung in Form einer Horstkartierung. Im Februar wurde an vier Terminen à 8 Stunden eine Horstsuche im Umkreis von 1.500m durchgeführt. Anschließend wurden die Horste im Mai und Juni in drei Durchgängen à acht Stunden kontrolliert. Zusätzlich gab es von Februar bis Mai in vier Durchgängen à fünf Stunden Nachterfassungen im 1.000m Umkreis mit Schwerpunkt Uhu. Die beschriebenen in 2023 erfolgten Nachkartierungen haben nach Auskunft des Gutachters ergeben, dass der Uhu auch 2023 im bekannten Horst erfolgreich gebrütet hat. Durch ein Sturmerkignis Ende Juni/Anfang Juli fielen jedoch die beiden Nachbarbäume des besetzten Uhu-Horstbaumes so um, dass sie den Horst mit herunterrissen. Diese Brutstätte gilt somit als zerstört und ist deshalb zukünftig nicht mehr als Brutstätte zu berücksichtigen. Sie befand sich in einem weitgehend liegenden Fichtenforst, der für den Uhu keine optimalen Bedingungen liefert.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorsorglich geht die Gemeinde jedoch weiter von einem möglicherweise betroffenen Horst aus, da der betroffene Horst mehrjährig besetzt war.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	Bürger 10 04.09.2023	Der Teilbereich 1 ist nur 3,3 ha groß, so dass keine einzige Windenergieanlage in diesem Bereich errichtet werden kann (RotorIn). Entsprechend den nunmehr geltenden Regelungen, die selbst zitiert werden und des LROP ist auch im Wege des Repowering hier eine WEA-Errichtung nicht möglich, obwohl eine WEA von 80 m Gesamthöhe in diesem Gebiet vorhanden ist und 2 weitere von 80 m Gesamthöhe weiter südlich vorhanden sind. Vollkommen unverständlich ist für mich, daß eine WEA direkt an, oder sogar auf einer geplanten 380 kV-Trasse geplant wird. Bei der geplanten Leitung Wilhelmshaven 2 - Conneforde handelt es sich übrigens nicht um eine Hochspannungsleitung, wie in der Abwägung/Beschlussempfehlung (Nr. 8) dargestellt. Die Leitung Wilhelmshaven 2 - Conneforde wird eindeutig eine „Höchstspannungsleitung“ mit einer Nennspannung von 380 kV. Als Hochspannungsleitung werden Leitungen bis 110 kV (in Conneforde von Avacon betrieben) bezeichnet. Die heutigen Planer haben sich wohl ebenso wie die Planer vor ca. 25 Jahren wenig mit der Elektrotechnik beschäftigt. Zur Erinnerung: In der damaligen Potentialstudie wurde behauptet, dass alle in der Gemeinde Wiefelstede erzeugte elektrische Energie zum Umspannwerk Conneforde abgeleitet und dort eingespeist werden müsse. Das ist damals wie heute schlichtweg falsch und technisch nicht möglich. Die Spannungsebene 20/30 kV ist nur für den Eigenbedarf im Umspannwerk und nicht für Einspeisung oder Versorgung nach außen geeignet. Damals hatte ich frühzeitig darauf hingewiesen, bekam als Antwort aber nur: „Das geht die Anwohner nichts an“.	Die Planung des Flächennutzungsplanes wird basierend auf dem Prinzip „Rotor-Out“ erstellt, so dass auch in kleineren Teilflächen potenzielle Anlagenstandorte entstehen können. Die Aussagen sind nicht korrekt. Die relevanten Leitungs- und Sicherheitsabstände wurden im Standortkonzept beachtet. Im Zuge der nachgelagerten Umsetzungsebene werden anhand konkreter Anlagenstandorte auch die Betroffenheiten ermittelt. Die Errichtung einer WEA-Anlage innerhalb des Sicherungskorridores ist ausgeschlossen! Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Bezeichnung der Leitung wird redaktionell angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung von Potenzialflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind diese Aussagen nicht relevant.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	Fortsetzung Bürger 10	Als ich später in der Öffentlichkeit noch einmal nachhakte, bekam ich per Post von einem Anwalt eine Abmahnung. Erst bei einer öffentlichen Anhörung im „Spohler Krug“ wurde dann zugegeben, dass die erzeugte Energie in ein EWE-Kabel zwischen UW-Zaun und Klattenhofstraße eingespeist werde. Unverständlich ist für mich auch, dass eine Windenergieplanung Vorrang vor der Planung einer Höchstspannungstrasse haben soll. Was bringt eine WEA, wenn dafür wegen fehlender Höchstspannungsleitung ganze Offshore-Windparks abgeschaltet werden müssen?? Zum Abschluss möchte ich noch an die Aussagen/Versprechen der Politik von ca. 1999 erinnern: „Wir müssen unbedingt Windkraft-Vorrangflächen ausweisen, um eine Verspargelung der Gemeinde zu verhindern (Aushebeln der Privilegierung § 35). Jetzt seid ihr in Conneforde die Betroffenen - bei der nächsten Planung werden dann andere Bürger betroffen sein.“	Für die Darstellung von Potenzialflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind diese Aussagen nicht relevant. Die Aussage ist falsch. Die Potenzialstudie berücksichtigt die genannten übergeordneten Leitungstrassen. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgte unter Berücksichtigung eines abgestimmten Kriterienkataloges, der alle relevanten Belange beinhaltet, so auch die übergeordneten Leitungstrassen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird gerade unter dem Prinzip der Steuerung von Windenergieanlagen erstellt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wind-An-Land Gesetzes sowie des § 2 des Erneuerbare Energien Gesetz gilt es der Windenergie einen Vorrang einzuräumen bei einer gleichzeitigen Steuerung der Flächen. Sollte es den Kommunen nicht bis zum 1.02.2024 gelingen, eine rechtswirksame Steuerungsplanung aufzuzeigen, wird die Privilegierung für WEA im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht, was wiederum eine „Verspargelung“ erwirken kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
10	Fortsetzung Bürger 10	 Gemeinde Wiefelstede Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th><th style="width: 25%;">Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</th><th style="width: 35%;">Stellungnahme</th><th style="width: 35%;">Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">8</td><td> TenneT TSO GmbH Eisenbahnstraße 2a 31275 Lerne 30.03.2023 </td><td> Bezugnehmend auf den von Ihnen öffentlich ausgelegten Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ nehmen wir wie folgt Stellung: Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wiefelshaven 2 - Conneforde (NEP-Projekt P178; BBPlGNr. 73): Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenachse für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als Ersatzneubau gekennzeichnet. </td><td> Die ungefähre Lage des Korridors wird entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Siehe auch folgende Abbildung. Gemäß Stellungnahme ist dieser Korridor jedoch nur schematisch zu verstehen. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich das Sondergebiet insgesamt. Außerdem sind in dem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WGA verortet werden können. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehenden gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16a BBodGB. Durch die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung um 75 m an den Gemeindegrenzen wird in diesem Bereich zudem insgesamt weniger Raum beansprucht. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings eine Vereinbarkeit mit der geplanten Hochspannungsleitung hergestellt werden kann.  </td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung	8	TenneT TSO GmbH Eisenbahnstraße 2a 31275 Lerne 30.03.2023	Bezugnehmend auf den von Ihnen öffentlich ausgelegten Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ nehmen wir wie folgt Stellung: Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wiefelshaven 2 - Conneforde (NEP-Projekt P178; BBPlGNr. 73): Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenachse für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als Ersatzneubau gekennzeichnet.	Die ungefähre Lage des Korridors wird entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Siehe auch folgende Abbildung. Gemäß Stellungnahme ist dieser Korridor jedoch nur schematisch zu verstehen. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich das Sondergebiet insgesamt. Außerdem sind in dem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WGA verortet werden können. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehenden gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16a BBodGB. Durch die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung um 75 m an den Gemeindegrenzen wird in diesem Bereich zudem insgesamt weniger Raum beansprucht. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings eine Vereinbarkeit mit der geplanten Hochspannungsleitung hergestellt werden kann. 	
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
8	TenneT TSO GmbH Eisenbahnstraße 2a 31275 Lerne 30.03.2023	Bezugnehmend auf den von Ihnen öffentlich ausgelegten Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ nehmen wir wie folgt Stellung: Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wiefelshaven 2 - Conneforde (NEP-Projekt P178; BBPlGNr. 73): Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenachse für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als Ersatzneubau gekennzeichnet.	Die ungefähre Lage des Korridors wird entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Siehe auch folgende Abbildung. Gemäß Stellungnahme ist dieser Korridor jedoch nur schematisch zu verstehen. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich das Sondergebiet insgesamt. Außerdem sind in dem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WGA verortet werden können. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung bestehenden gemäß § 245 Abs. 3 BauGB bis 2030 ohnehin vereinfachte Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16a BBodGB. Durch die Rücknahme der Sondergebietsdarstellung um 75 m an den Gemeindegrenzen wird in diesem Bereich zudem insgesamt weniger Raum beansprucht. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings eine Vereinbarkeit mit der geplanten Hochspannungsleitung hergestellt werden kann. 								

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Einwender 11 03.09.2023	Unser Haus liegt nord-östliche Richtung an der Altjühdener Str. von der geplanten Teilfläche 1 Wenn Windenergieanlagen auf dem Teilbereich 1 mit mehr als 100 Metern entstehen kommt es zur "Optisch bedrängenden Wirkung" WEA können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. 12. 2006 - 4 B 72/06-; BVerwG, Beschluss vom 23. 12. 2010 — 4 B 36/10; OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05; Bayerischer VGH, Urteil vom 29. 5. 2009 — 22 B 08.1785). Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der WEA, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc. (siehe OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05	Die Aussage ist so korrekt, trifft jedoch für die vorliegende Planung nicht zu. Eine optisch bedrängende Wirkung entsteht, wenn ein Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe unterschritten werden sollte. Dieser Ansatz ist in der allgemeinen Rechtsprechung anerkannt und in der Anwendung. Die weitergehenden Belastungen, die durch eine Anlage hervorgerufen werden können, werden im Zulassungsverfahren geregelt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Einwender 12 15.04.2023	Da meine Anmerkungen (Bernhard Ohlenbusch) zum Vorentwurf vom 15.04.2023 bei der Bewertung der Träger öffentlicher Belange und von privater Seite unberücksichtigt blieben, sahen wir uns, neben anderen betroffenen Bürgern veranlasst, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die oben genannten Anmerkungen sind auch Gegenstand dieser nachfolgenden Einwendungen aus juristischer Sicht. Nachzutragen zu den Anmerkungen kommt als Lärmquelle neben den bestehenden 3 WEA der nahe gelegene Sportflugplatz Conneforde hinzu. Zusätzlich werktags ab 5:30 Uhr die Nasssandabbaustelle, die südlich unseres Wohnhauses in etwa 200 Meter Entfernung beginnt. Neben dem Beladen der LKWs mittels Radlader läuft oft tagelang der Saugbagger. Die beabsichtigte Planung ist offensichtlich rechtswidrig und verkennet die aktuell geltende Rechtslage, obwohl große Teile davon korrekt zitiert werden. Anschließend werden diese Regeln aber nicht beachtet. I. Seit dem 23.05.2023 gibt es den Gesetzentwurf zum niedersächsischen Windenergiebeschleunigungsgesetz, der in Umsetzung der sogenannten Gründonnerstag-Initiative des Bundes anzusehen ist. Wie zu Beginn der öffentlich ausliegenden Begründung dargelegt, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Bundesrecht weitestgehend geregelt. Das Wind BG sieht vor, dass 2,2 % der Landesfläche bis 2032 für die Nutzung von WEA vorzusehen ist. Es sieht allerdings darüber hinaus weitere Regelungen vor. Es ist zutreffend, dass Einschränkungen für den Naturschutz beabsichtigt sind und insbesondere inzwischen weitere Beschleunigungsgesetze ergangen sind, die noch weitere Einschränkungen für den Naturschutz vorsehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betriebszeiten des Nassabbaus sowie des Sportflugplatzes unterliegen jeweils einer Betriebsgenehmigung. Die tatsächlichen Auswirkungen der Windenergieanlagen werden auf Ebene der BImSch-Genehmigung ermittelt. Die vorliegende Teilflächennutzungsplanung zeigt die potenziellen Standorte auf, die in einem standardisierten Verfahren ermittelt wurden. Die Aussage gibt den Planungsanlass nicht korrekt wieder. Die nachfolgend genannten rechtlichen Vorgaben werden in der Begründung korrekt wiedergegeben und angewendet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	Es ist zutreffend, dass bis März 2024 an den Bund zu melden ist von den Ländern, wie die bundesrechtlich vorgesehene Flächenvorgabe umzusetzen ist; andernfalls gelten Strafregelungen, zu denen auch die sogenannte Rotoroutoption zählt. 1. Bis dahin ist es zulässig, Planungen voranzutreiben, die die Option vorsehen, dass nicht alle Teile einer WEA, sondern ausschließlich der Turm in einer Vorrangzone Konzentrationszone/Vorranggebiet errichtet werden und entsprechend geplant wird. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist eine derartige Vorgabe schlicht unzulässig. 2. Nach den bisher geltenden Regelungen wäre die Gemeinde berechtigt, entsprechend ihres Planungskonzeptes vorzugehen. Allerdings ist es der Gemeinde untersagt gegen geltendes Recht zu verstoßen. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist die genannte Regelung schlicht unzulässig. Sie wäre erst nach März 2024 unter weiteren Vorgaben eventuell zulässig, allerdings schon deshalb nicht mehr, weil die Gemeinde (nicht mehr) zuständig ist für die Raumplanung von WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Planung schlicht rechtswidrig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiefelstede sieht keinen Sinn darin Planungen „voranzutreiben“, die am 1.02.2024 durch die gesetzlichen Regelungen ohnehin nicht rechtswirksam abgearbeitet werden könnten und dann ohnehin wieder hinfällig sein werden. Die Aussage ist nicht korrekt. Die Gemeinde Wiefelstede ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-An-Land“-Gesetzes umzusetzen. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BIm-Sch-Verfahren gebunden ist.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	II. Die bisher im Land geltenden Regelungen besagen, dass einerseits der Windenergieerlass weiterhin gilt, andererseits das Landesraumordnungsprogramm wie korrekt zitiert vorsieht, dass in Eignungsgebieten keine Höhenbegrenzungen zulässig sind und das Einzelanlagen nicht geplant werden dürfen, auch nicht repowert werden dürfen. All dies ist jedoch nicht beachtet worden. 1. Berücksichtigt man zudem, dass das Land in Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben auch des Bauplanungsrechtes ein Windenergie-Beschleunigungsgesetz beabsichtigt, ist deutlich, dass die Kompetenz der Gemeinde überhaupt Planungen der hier beabsichtigten Art vorzunehmen, schlicht in diesen Wochen entfällt. Nach dem Gesetzentwurf, obliegt es ausschließlich hier dem Landkreis also dem Kreis Ammerland dafür zu sorgen, dass die Vorgabe für den Landkreis Ammerland bis 2030 1,32 % seiner Kreisfläche für WEA vorzusehen realisiert wird. Dies obliegt nicht mehr der Gemeinde. 2. Eine Planungskompetenz käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Kreis die Vorgabe nicht erfüllen würde. Dies ist allerdings ebenfalls durch das beabsichtigte Gesetz und die Bundesregelung ausgeschlossen, weil dort dann ohne Planung unmittelbar die Genehmigung von WEA beantragt werden kann unter dann anderen geltenden Rechtsvorgaben. Die Gemeinde ist also durch Bundesrecht auch dann an einer Planung gehindert. Selbstverständlich kann die Gemeinde die momentan durchlaufenden Planungsschritte fortsetzen. Allerdings werden sie im Nichts enden, denn sobald im Herbst das Landesrecht verabschiedet wird, ist die beabsichtigte Planung wegen Verstoßes gegen Landesrecht obsolet.	In der Flächennutzungsplanung werden keine Höhen festgesetzt. Zur Ermittlung des substanziellen Raumes ist es jedoch erforderlich, geeignete Anlagenhöhen zu definieren, was hier mit 220 m erfolgt ist. Im nachgelagerten Zulassungsverfahren werden anhand konkreter Anlagen die betreffenden Flächen ermittelt. Nach dem Windenergieerlass 2021 muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Die Aussage wird zurückgewiesen. Die Gemeinde erarbeiten die Teilflächennutzungspläne in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland, so dass hier keine Unzulässigkeiten bestehen! Der Landkreis Ammerland wird in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden die ermittelten Potenzialstandorte in seine Flächenbilanz übernehmen. Sollte das Flächenpotenzial nicht erreicht werden, obliegt es dem Landkreis ohnehin weitere Flächen in seine Raumordnung zu ergänzen. Die Gemeinde Wiefelstede hat mit diesem Teilflächennutzungsplan ein Steuerungsinstrument erarbeitet, um geeignete Flächen in die Raumordnung beizusteuern.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	3. Selbst bis dahin ist allerdings die geltende Rechtslage zu beachten. a) Praktisch alle Flächen sind zu klein. Weder der Windenergieerlass noch das Landesraumordnungsprogramm lassen Einzelanlagen zu. Da eine Höhenbegrenzung unzulässig ist, ist offensichtlich, dass nahezu alle Teilflächen zu klein sind, um Anlagen der modernen Größe von etwa 250 m Gesamthöhe überhaupt nur aufzunehmen, weil Rotorout zurzeit (noch) rechtlich unzulässig ist. 3 WEA mindestens sind auf einer Fläche unterzubringen, was nahezu ausgeschlossen ist bei allen hier beabsichtigten Flächen. In jedem Fall sind die Teilflächen 1, 2, 3 viel zu klein. 4. Die beabsichtigte Planung hält den jetzt geltenden Windenergieerlass nicht ein, da ein 5 km Abstandsgebot ebenso wenig betrachtet wurde, wie alle weiteren Regelungen.	Der Hinweis wird durch die Planung beachtet. Das Gemeindegebiet stellt sich als Gebiet mit sehr hohen Restriktionen dar. Sowohl zum Vorentwurfsstand wie auch zur Anpassung des Entwurfes haben sich viele kleine Teilflächen ergeben, die keinen Windpark im klassischen Sinne, d.h. > 2 WEA ermöglichen (mit Ausnahme der Fläche Nr. 6). Mögliche Einzelanlagen ergeben in Summe vergleichsweise hohe Erträge in MW ähnlich wie ein flächiger WEA-Park, der die Abstände der Anlagen untereinander einhalten muss und in Summe in der Fläche eine andere Größe ergibt. Unter Berücksichtigung würden sich für den prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH Gebiete 10,85 % ergeben. Bezogen auf die nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche würde sich ein Anteil von 7,46 % ergeben. Die Planung wird unter Beachtung der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung zu Abstandsflächen erstellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	III. Im vermutlichen Vorgriff aus Sicht der Planung eventuell zu bevorzugenden Regelungen ist eine Übersichtskartierung im Hinblick auf die Avifauna in 2022 im Hinblick auf Brutvögel erfolgt. Daraus und aus weiteren vorhandenen Daten ist zudem ein Ergebnis-Gutachten zur Kartierung für die Avifauna und die Fledermäuse erstellt worden. Alle 3 Gutachten bzw. Übersichtskartierungen sind völlig untauglich, um als Planungsgrundlage zu gelten. Sie entsprechen nicht den zurzeit geltenden Regelungen des Windenergieerlasses. Sie entsprechen nicht der zurzeit geltenden bundesrechtlichen Regelung. 1. Ein Hinweis auf spätere Genehmigungsverfahren ist unzulässig. Die Beschleunigung berechtigt nämlich nicht dazu entsprechende Daten gar nicht mehr zu erheben. Vielmehr verlangt die unmittelbar geltende, also als nationales Recht zu betrachtende sogenannte EU- Notfallverordnung 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022, dass nur dann von naturschutzrechtlichen Prüfungen im Detail abgesehen werden kann, bzw. diese beschleunigt erfolgen können nach Art. 6, wenn der Mitgliedsstaat Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zugelassen hat! Daran fehlt es bis jetzt. Zudem muss für das vorgesehene Gebiet des Projektes eine strategische Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/ EG erfolgt sein. Diese ist also hier durchzuführen, damit sie später im Genehmigungsverfahren vollständig entfallen könnte. Sie ebenfalls ausfallen zu lassen, ist daher völlig unzulässig, sodass entsprechende Daten zu erheben sind, um später ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren überhaupt zu ermöglichen.	Die Aussage ist falsch. Zur Vorbereitung wurde ein Standortkonzept erstellt, das mittels definierter Kriterien das gesamte Gemeindegebiet auf die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen überprüft hat. Im Ergebnis werden eine Reihe von Potenzialflächen einer weiteren vertiefenden Einzelfallprüfung und vergleichenden Eignungsbewertung zugeführt, wozu auch die Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf Brutvögel gehört. Als eine fachliche Grundlage hierfür wurden 2022 von März bis Juni 6 Potenzialflächen in methodisch gleicher Weise auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Grundlage waren die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Dort heißt es in Kap. 5.1.4: <i>Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.</i> Die Ermittlung der erforderlichen Datenlage erfolgt konform zur Planungsebene. Für die Ermittlung von Potenzialflächen ist der Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses von 2021 relevant. Auf der Umsetzungsebene können dann anhand konkreter Anlagentypen und Anlagenstandorte die tatsächlichen Konflikte ermittelt und bewältigt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	2. Lediglich bei Repoweringsmaßnahmen kann die UVP auf eine sogenannte Deltaprüfung begrenzt werden. Auch dazu fehlt es allerdings bisher an niedersächsischen Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist daher auch insoweit die ausliegenden Flächennutzungsplanänderung schlicht rechtswidrig. 3. Die Argumentation hinsichtlich der nachgelagerten Planungsebene, die vielfach in der beabsichtigten Begründung und im Umweltbericht auftauchen, ist daher schlicht rechtswidrig. IV. Teilbereiche 1, 2 und 3 Für den Teilbereich 2 und 3 werden z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von rechtlich relevanten Kollisionen für Baumfalken und Störungen für den Kiebitz schon jetzt vorgesehen, was sie planungsrechtlich unzulässig macht. Es steht damit fest, dass wegen dieser artenschutzrechtlich relevanten Kollisionen mit Baumfalken der Teilbereich 2 und wegen fehlender Größe aus der Planung zu nehmen ist. Der Teilbereich 3 ist wegen der fehlenden Größe und aufgrund von artenschutzrechtlich relevanten Störungen in Bezug auf den Kiebitz ebenfalls aus der Planung zu nehmen, da schon jetzt erkennbar ist, dass dort nie WEA errichtet werden dürfen nach rechtlichen Maßstäben. 1. Teilbereich 1 ist 3,3 ha groß, sodass keine einzige Windenergieanlage in diesem Bereich errichtet werden kann. Entsprechend den nunmehr geltenden Regelungen, die selbst zitiert werden im LROP, ist auch im Wege des Repowering hier eine WEA-Errichtung nicht möglich, obwohl eine WEA deutlich kleiner als 100 m Gesamthöhe im Gebiet vorhanden ist und 2 weitere südlich vorhanden sind. Die Südender Leeke darf nicht in Anspruch genommen werden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt die Fläche ungeeignet ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde sind die Repoweringmöglichkeiten gemäß den neuen Regelungen des § 245e Abs. 3 BauGB unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu werten und berühren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht. Der Hinweis ist falsch, s.o. Der Hinweis ist falsch, s.o. Der Hinweis ist nicht korrekt. Im Artenschutzleitfaden wird hierzu ausgeführt: <i>Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)</i> Die Gemeinde Wiefelstede hat im Vorfeld der Planung im Rahmen ihres Standortkonzepte mehrere Varianten geprüft. Im Ergebnis ergeben sich im Gemeindegebiet relativ wenige Flächen. Da die Gemeinde der Windenergie zur Erzielung einer Ausschlusswirkung jedoch substanziell Raum verschaffen muss, werden auch Flächen für eine WEA als Sondergebiet ausgewiesen. In der Planung haben sich viele kleine Teilflächen ergeben, die keinen Windpark im klassischen Sinne, d.h. > 2 WEA ermöglichen (mit Ausnahme der Fläche Nr. 6). Mögliche Einzelanlagen ergeben in Summe vergleichsweise hohe Erträge in MW ähnlich wie ein flächiger WEA-Park, der die Abstände der Anlagen untereinander einhalten muss und in Summe in der Fläche eine andere Größe ergibt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	In Bezug auf Greifvögel, Gastvögeln etc. verweise ich auf meine Anmerkungen zum oben genannten Vorentwurf vom 15.04.2023 (Seite 1). Das in etwa 200 m südlich gelegene „LSG wellige“ Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald wird in seiner Wirkung vollständig zerstört. Sodass gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen wird, was (noch) unzulässig (s. Windenergieerlass) ist. Das nächstgelegene denkmalgeschützte Gebäude ist lediglich 580 m entfernt, mithin also in einem Radius unterhalb der dreifachen Gesamthöhe, sodass im Hinblick auf die weiterhin geltende Rechtsprechung des OVGs Lüneburg hier auch deshalb eine Realisierung nicht rechtlich zulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen z. B. in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Eine Unzulässigkeit von WEA in 200 m Entfernung ist daher nicht anzunehmen. Waldflächen werden von der Gemeinde Wiefelstede auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Waldstandorte werden als weiche Tabuzone im Standortkonzept berücksichtigt und stehen somit gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Wiefelstede somit für eine Standortsuche nicht zur Verfügung. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	2. Die Teilfläche 2 hat eine Größe von 0,21 ha und kann damit nicht einmal die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen Kranstellplatz, Zuwegung, Fundament / Bodenplatte in der Fläche aufnehmen. Die Wapel verläuft an der nördlichen Seite, sodass schon wegen des Eingriffs in das Biotop Wapel, dass mit hoher Investition renaturiert worden ist unter anderem auch mit EU- Geldern, unzulässig ist. Die Angabe, dass im Umkreis von 7 km kein Natura 2000 Gebiet anzutreffen ist, ist offensichtlich unzutreffend, da die Renaturierung der Wapel (nicht in diesem Bereich) wofür die Planung bereits feststeht, einen Natura 2000 Schutzstatus bereits errungen hat. Darüber hinaus tritt die Ausweisung in Konkurrenz mit der Nas-sauskiesung. 3. Der Teilbereich 3 ist noch kleiner. Hier ist nicht einmal mehr das gesamte Fundament einer modernen Anlage nebst Bodenplatte Kran und Kranstellplatz in der Fläche unterzubringen. V. Nach alledem sind die Planungen abubrechen oder vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen.	Der Teilbereich 2 liegt aufgrund von höheren Abständen zu Hochspannungsleitungen zum Entwurfsstand vollständig innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Insofern kann dieser Raum bei einer Verwirklichung einer WEA nicht freigehalten werden. Allerdings liegt der Teilbereich über 30 m entfernt von der Wapel. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Wapel wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen. Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden. Auf Basis der vorgenommenen Übersichtskartierung ergeben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regeln gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfs-gesetz - WindBG), davon auszugehen ist, dass bei Genehmigungsanträgen bis zum 30. Juni 2024 in wirksamen Eignungsgebieten für die Windenergie artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen können Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bodenauf- und abtragsflächen aus dem FNP wurden als weiche Tabuzonen gewertet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiefelstede hat im Vorfeld der Planung im Rahmen ihres Standortkonzepte mehrere Varianten geprüft. Im Ergebnis ergeben sich im Gemeindegebiet relativ wenige Flächen. Da die Gemeinde der Windenergie zur Erzielung einer Ausschlusswirkung jedoch substantiell Raum verschaffen muss, werden auch Flächen für eine WEA als Sondergebiet ausgewiesen, die eine einzige Anlage ermöglichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	Der in dem ausliegenden Plan genannte Abstand von 660 Metern zu den Wohnhäusern ist viel zu gering bei einer WEA-Höhe von 220 m. Um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden, käme unseres Erachtens eine 1:10 Regelung in Betracht, das heißt, bei 220 Meter Höhe 2,2 km. Der alles überragende Grund gegen den Bau von den geplanten WEA ist und bleibt für uns die großräumige Verunstaltung unserer Heimat! Anlage: Anschreiben an die Gemeinde	Der Hinweis entspricht nicht der gesetzlichen Regelung und der allgemeinen Rechtsprechung. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220 m, die die Gemeinde Wiefelstede in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Anschreiben liegt der Gemeinde vor.